



Karsten Nowrot

Die Europäische Union und der Krieg in der Ukraine – Eine wirtschaftsrechtliche Betrachtung

Rechtswissenschaftliche
Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie

Heft 52

Karsten Nowrot

Die Europäische Union und der Krieg in der Ukraine – Eine wirtschaftsrechtliche Betrachtung

Rechtswissenschaftliche
Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie

Heft 52

Professor Dr. Karsten Nowrot, LL.M. (Indiana)

Professor für Öffentliches Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt
Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht am Fachbereich
Sozialökonomie der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
an der Universität Hamburg; Zweitmitglied der Fakultät für
Rechtswissenschaft der Universität Hamburg; stellvertretender Leiter
des Masterstudiengangs „European and European Legal Studies“ am
Europa-Kolleg Hamburg.

Impressum

Kai-Oliver Knops, Marita Körner, Karsten Nowrot (Hrsg.)
Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

Karsten Nowrot
Die Europäische Union und der Krieg in der Ukraine – Eine
wirtschaftsrechtliche Betrachtung
Heft 52, Dezember 2022

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikations in der
Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter
<http://dnb.dnb.de> abrufbar.
ISSN 2366-0260 (print)
ISSN 2365-4112 (online)

Reihengestaltung: Ina Kwon
Produktion: UHH Druckerei, Hamburg
Schutzgebühr: Euro 5,-

Die Hefte der Schriftenreihe „Rechtswissenschaftliche Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie“ finden sich zum Download auf der
Website des Fachgebiets Rechtswissenschaft am Fachbereich
Sozialökonomie unter der Adresse:

[https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sozoek/professuren/
koerner/fiwa/publikationsreihe.html](https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sozoek/professuren/koerner/fiwa/publikationsreihe.html)

Fachgebiet Rechtswissenschaft
Fachbereich Sozialökonomie
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Universität Hamburg
Von-Melle-Park 9
20146 Hamburg

Tel.: 040 / 42838 - 3521
E-Mail: Beate.Hartmann@uni-hamburg.de

Inhalt

A.	Hintergrund: Wirtschaftsrecht als Friedensschaffungs- und Friedensbewahrungsrecht	5
B.	Ein Blick zurück: Zu den Anfängen des Prozesses europäischer Integration und der Rolle des Wirtschaftsrechts	7
C.	Ein Blick auf das Jetzt: Funktionen des Wirtschaftsrechts in der aktuellen Konfliktsituation	9
D.	Ein Blick nach vorne: Mögliche Bedeutung des Wirtschaftsrechts in der Post-Konflikt Phase ...	17
	Literaturverzeichnis	21

A. Hintergrund: Wirtschaftsrecht als Friedensschaffungs- und Friedensbewahrungsrecht*

Eine primär wirtschaftsrechtliche Betrachtung des aktuellen Ukraine-Krieges und der Rolle der Europäischen Union in diesem Zusammenhang stellt sich, als Titel und übergreifende Analyseperspektive für den vorliegenden Beitrag gewählt, zumindest auf den ersten Blick wahrscheinlich für einige Leserinnen und Leser als eher etwas verfehlt, als gleichsam die Prioritäten etwas falsch setzend, dar. Der gegenwärtige bewaffnete Konflikt in der Ukraine beruht auf einer völkerrechtswidrigen Aggression von Seiten der Russischen Föderation, einem offensichtlichen und gravierenden Verstoß gegen das in Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta statuierte und darüber hinaus auch Geltung als Völkergewohnheitsrecht beanspruchende völkerrechtliche Gewaltverbot.¹ Gleiches gilt unter anderem für die am 30. September 2022 von Russland erklärte Eingliederung der vier ukrainischen Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja in sein Staatsgebiet, welche als eine aus mehreren Gründen – nicht zuletzt wiederum aufgrund eines Verstoßes gegen das internationalrechtliche Gewaltverbot – völkerrechtswidrige Annexion zu qualifizieren ist.² Überdies ist der Ukraine-Krieg in so vielerlei Hinsicht eine große menschliche Tragödie. Vor diesem Hintergrund sollte es doch, ja muss es doch, in der aktuellen Situation in zentraler Weise um die Wiederherstellung des Friedens sowie – im Anschluss daran – um seine nachhaltige Bewahrung gehen, nicht um ökonomische Belange und Perspektiven, nicht um – maßvolles oder eben gelegentlich auch maßloses – Gewinnstreben sowie das die entsprechenden Aktivitäten ermöglichende oder zumindest fördernde Wirtschaftsrecht!?

Eine solche Wahrnehmung mag zunächst naheliegend und wohl im Grundsatz auch verständlich erscheinen; die ihr zugrunde liegenden Annahmen über das ökonomische Handeln im Allgemeinen und das Wirtschaftsrecht im Besonderen erweisen sich jedoch bei näherer Betrachtung als nicht uneingeschränkt zustimmungswürdig. Zum einen wird der Terminus „Wirtschaft“ zu Recht verschiedentlich definiert als beispielsweise „Inbegriff all der Tätigkeiten bzw Lebenssachverhalte, die der Versorgung der Menschen mit knappen Gütern und

* Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, welchen der Verfasser im Rahmen der Auftaktveranstaltung des vom Zentrum für Weiterbildung der Universität Hamburg organisierten Programms "Kontaktstudium: Offenes Bildungsprogramm der Universität Hamburg" für das Wintersemester 2022/23 an der Universität Hamburg am 19. Oktober 2022 gehalten hat. Die Vortragsform wurde gelegentlich beibehalten.

- 1 Vgl. hierzu im Hinblick auf den russischen Angriff auf die Ukraine UN GA-Res. ES-11/1, Aggression against Ukraine, UN Doc. A/RES/ES-11/1 vom 18. März 2022, paras. 1 ff.; siehe nachfolgend auch UN GA-Res. ES-11/5, Furtherance of Remedy and Reparation for Aggression against Ukraine, UN Doc. A/RES/ES-11/5 vom 15. November 2022, para. 1; vgl. überdies beispielsweise *Tomuschat*, Osteuropa 72 (2022), 33 (36 ff.); *Nußberger*, Osteuropa 72 (2022), 51 (58 ff.); *Uerpman-Witzack*, Der Angriff auf die Ukraine: Eine Zeitenwende?, 18 ff.; *Schaller*, NJW 2022, 832 ff.; *Walter*, JZ 2022, 473 ff.; *Schmahl*, NJW 2022, 969 f.; *Neubert*, Recht und Politik 58 (2022), 135 ff. Allgemein und eingehender zum Rechtscharakter und Regelungsgehalt des völkerrechtlichen Gewaltverbots siehe überdies beispielsweise IGH, *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua*, (Nicaragua v. Vereinigte Staaten von Amerika), ICJ-Reports 1986, 14 (97 ff.); IGH, *Case Concerning Armed Activities on the Territory of the Congo* (Democratic Republic of Congo v. Uganda), ICJ-Reports 2005, 168 (223) („The prohibition against the use of force is a cornerstone of the United Nations Charter.“); *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/3, 816 ff.; *Krajewski*, Völkerrecht, § 9, Rn. 15 ff.; *Bothe*, in: Graf Vitzthum/Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, 755 (762 ff.); *Wittich*, in: Reinisch (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, 425 ff.; *Randelzhofer/Dörr*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), Charter of the United Nations, Bd. 1, Art. 2 (4), Rn. 14 ff., jeweils m.w.N.
- 2 Hierzu UN GA-Res. ES-11/4, Territorial Integrity of Ukraine: Defending the Principles of the Charter of the United Nations, UN Doc. A/RES/ES-11/4 vom 13. Oktober 2022, paras. 2 ff.; *Boor/Nowrot*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 557 ff. Allgemein zu Annexionen und der Unvereinbarkeit dieses Gebietserwerbsgrundes mit dem völkerrechtlichen Gewaltverbot statt vieler *Hofmann*, Annexation, Rn. 14 ff., in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 23. November 2022); *Peters/Petrig*, Völkerrecht, 92; *Hobe*, Völkerrecht, 65; *Shaw*, International Law, 424 ff.; *von Arnould*, Völkerrecht, Rn. 80; *Kau*, in: Graf Vitzthum/Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, 159 (241 f.); *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 7, Rn. 28 ff.

Dienstleistungen dienen“.³ Gewinnstreben ist damit im Sinne ökonomischer Rationalität zwar ein ganz normales Element insbesondere des privatwirtschaftlichen Handelns.⁴ Es ist aber kein konstitutives Merkmal des Wirtschaftens selbst. Ökonomisches Handeln ist also nicht notwendigerweise mit Gewinnstreben verbunden. Zum anderen dienen wirtschaftsrechtliche Regelungen von ihrer übergeordneten Zwecksetzung her nicht allein der Ermöglichung, der Förderung und dem Schutz von primär auf Gewinnerzielung ausgerichteten und namentlich gerade auch durch Elemente der Selbststeuerung gekennzeichneten Aktivitäten privater Wirtschaftsakteure. Vielmehr ist hier – als eine zweite normative Dimension, welche mit wirtschaftlichem Handeln verbunden ist – auch die Außensteuerung durch staatliche und überstaatliche Akteure als eine weitere zentrale Funktion des Wirtschaftsrechts zu berücksichtigen.⁵ Wirtschaftsrechtliche Regelungen stellen sich also auch als ein Instrument für hoheitliche Interventionen in Wirtschaftsprozesse und damit als ein Mittel zur Lenkung und gegebenenfalls Beschränkung ökonomischen Handelns dar. Dies zeigt sich unter anderem an dem Steuerungsinstrument der Wirtschaftssanktionen, auf das noch zurückzukommen sein wird.⁶

Diese Aspekte einer übergreifenden Einordnung des Wirtschaftsrechts insgesamt sollen vorliegend aber gar nicht weiter vertieft werden. Vielmehr möchte ich mich im Folgenden im Wesentlichen – und dies vor allem am Beispiel der Europäischen Union und des aktuellen Ukraine-Krieges – auf die Wahrnehmung wirtschaftsrechtlicher Regelungen als einem machtvollen, einem wichtigen Instrument zur Wiederherstellung des Friedens sowie zur nachhaltigen Wahrung des Friedens konzentrieren. Es geht also – natürlich etwas pointiert formuliert – um den Charakter des Wirtschaftsrechts als einem Friedensschaffungs- und Friedensbewahrungrecht.

Dieser Wahrnehmung des Wirtschaftsrechts als Friedensrecht möchte ich mich nachfolgend am Beispiel der Europäischen Union und des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine in drei Schritten bzw. mittels insgesamt drei „Kopfbewegungen“ annähern. Dabei ist es selbstverständlich und bedarf daher kaum einer weiteren Erläuterung, dass ich schon angesichts der Weite dieses Themas hier nur einige Gedanken, Anmerkungen und Überlegungen darlegen kann; diese aber zumindest in etwas strukturierter Gestalt. In einem ersten Schritt bzw. einer ersten Kopfbewegung soll ein Blick zurück in die Vergangenheit zu den Anfängen des Prozesses europäischer Integration nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges geworfen werden, um die Rolle des Wirtschaftsrechts in diesem Zusammenhang etwas näher zu konturieren (B.). Hieran anschließend möchte ich mittels eines Blicks auf die Gegenwart die Funktionen des Wirtschaftsrechts in der aktuellen Konfliktsituation anhand von Beispielen etwas eingehender beleuchten (C.). In einem dritten und letzten Schritt soll ein Blick nach vorne in die Zukunft gewagt und sollen einige kurze Gedanken zur möglichen Bedeutung wirtschaftsrechtlicher Regelungen nach Beendigung des Ukraine-Krieges angestellt werden (D.).

3 So *Tietje*, in: ders./Nowrot (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 1, Rn. 4 m.w.N.

4 Siehe wiederum statt vieler *Tietje*, in: ders./Nowrot (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 1, Rn. 15.

5 Zu diesen beiden Dimensionen des Wirtschaftsrechts vgl. eingehender bereits *Tietje*, in: ders./Nowrot (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 1, Rn. 13 ff. m.w.N.

6 Vgl. hierzu vor allem *infra* unter C.

B. Ein Blick zurück: Zu den Anfängen des Prozesses europäischer Integration und der Rolle des Wirtschaftsrechts

Die Ideen wirtschaftlicher Liberalisierung sowie ökonomischer Steuerung auf der Basis wirtschaftsrechtlicher Regelungen waren nicht das zentrale übergreifende Ziel und Motiv am Beginn des Prozesses europäischer Integration, welcher kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges seinen Anfang nahm⁷ und in der Folgezeit namentlich in der Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie nachfolgend der Europäischen Union seinen Ausdruck fand. Vielmehr stand bekanntermaßen die Wahrung des Friedens in (West-)Europa von Anfang an als die wesentliche Zwecksetzung im Zentrum der politischen Bemühungen um eine strukturelle und integrative Neuordnung. Das Feld der Wirtschaftspolitik und sein normativer Steuerungsrahmen, das Wirtschaftsrecht, wurden jedoch von Anbeginn an zu dem zentralen Verwirklichungsinstrument für die Realisierung der übergeordneten Zielsetzungen des europäischen Integrationsprozesses. Das Wirtschaftsrecht war also auch in diesem Zusammenhang kein Zweck an sich, sondern ein Mittel zum Zweck; ein Befund, der einmal mehr die zu Recht wohl einhellig vertretene Auffassung bestätigt, dass Rechtsetzung allgemein nicht für sich genommen eine gleichsam zweckfreie Aufgabe darstellt, sondern lediglich als ein „Instrument der Aufgabenerledigung“ zu qualifizieren ist.⁸

Die erhebliche Relevanz wirtschaftsrechtlicher Regelungen zeigte sich bereits im Kontext des epochalen und richtungsweisenden Vorschlag der französischen Regierung zur Errichtung eines gemeinsamen supranationalen Regimes für die Kohle- und Stahlproduktion Frankreichs, Westdeutschlands sowie anderer mitwirkungswilliger europäischer Staaten, der – auf der Grundlage von Vorarbeiten *Jean Monnets* – am 9. Mai 1950 vom französischen Außenminister *Robert Schuman* vorgestellt worden ist und als so genannter „Schuman-Plan“ in die Geschichte der europäischen Integration eingegangen ist.⁹ Wie bereits aus zeitgenössischer Perspektive unter anderem von *Hermann Mosler* hervorgehoben, wollte diese Initiative, welche durch die Unterzeichnung des Pariser Vertrags am 18. April 1951 durch die sechs Mitgliedstaaten in die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl – und damit der ersten „Europäischen Gemeinschaft“ des neuen supranationalen Integrationstypus – mündete,¹⁰ „ein schöpferischer Beitrag zur *Sicherung des Friedens* sein, der die traditionellen Mittel der Kriegsverhütung – Schiedsverträge, Nichtangriffs-, Neutralisierungs- und Beistandsabkommen, vertragliche Gründung regionaler und universaler Organisationen mit Interventionsbefugnissen – um einen neuen Gedanken bereichert: die *Verflechtung von Wirtschaftsinteressen* in der Form einer Organisation, wie sie politischen Zusammenschlüssen staatsrechtlicher Natur eigen ist“.¹¹

7 Zu zeitlich früheren Grundlagen des Europagedankens vgl. z.B. *Clemens/Reinfeldt/Wille*, Geschichte der europäischen Integration, 49 ff.; *Streinz*, Europarecht, Rn. 9 ff.; *Oppermann/Classen/Nettesheim*, Europarecht, § 1; *Bieber/Epiney/Haag/Kotzur*, Die Europäische Union, 37 ff.

8 *Kirchhof*, Private Rechtsetzung, 116 (Hervorhebung im Original); zum Verständnis der Rechtssetzungsakte als „Maßnahmen der Ordnung“ bzw. „als Mittel zur Erreichung bestimmter [...] Sachziele“ auch bereits *Bull*, Die Staatsaufgaben nach dem Grundgesetz, 325; vgl. überdies z.B. *Nowrot*, The Relationship between National Legal Regulations and CSR Instruments, 8 („the creation of legal and other rules of behavior is never an end in itself but merely a means to an end“); *Tietje*, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 66 (2007), 45 (73).

9 Die Erklärung *Robert Schumans* vom 9. Mai 1950 ist u.a. abgedruckt in: *ZaöRV* 13 (1950/1951), 651 ff.

10 Eingehend zur Entstehung und Struktur der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vgl. u.a. *Mosler*, *ZaöRV* 14 (1951/1952), 1 ff.; *Schütze*, *European Union Law*, 7 ff.; *Clemens/Reinfeldt/Wille*, Geschichte der europäischen Integration, 95 ff.; *Jaenicke*, *ZaöRV* 14 (1951/1952), 727 ff., jeweils m.w.N.

11 *Mosler*, *ZaöRV* 14 (1951/1952), 1 (9) (Hervorhebungen durch Verfasser); zur Bedeutung der zweckbezogenen wirtschaftlichen und wirtschaftsrechtlichen Perspektive im Zusammenhang mit dem Schuman-Plan auch z.B. bereits *Bilfinger*, *ZaöRV* 13 (1950/1951), 615 (617); sowie nachfolgend statt vieler *Schütze*, *European Union Law*, 7 („The

Einen weiteren Bedeutungszuwachs erfuhr die wirtschaftsrechtliche Dimension im Prozess der europäischen Integration in den folgenden Jahren aufgrund des Scheiterns des am 27. Mai 1952 unterzeichneten Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft angesichts seiner Ablehnung durch das französische Parlament im August 1954.¹² Die dadurch entstandene Krise des Integrationsprozesses hatte nicht nur zur Folge, dass das mit diesem Vertragswerk eng verknüpfte, die anvisierte Verteidigungsgemeinschaft also ergänzende und komplementierende Projekt einer Europäischen Politischen Gemeinschaft von den beteiligten Staaten nicht weiter verfolgt wurde.¹³ Vielmehr erwuchs aus diesen Vorgängen im Kreise der beteiligten Staaten ganz allgemein die Erkenntnis und Überzeugung, dass eine engere politische und militärische Integration bei realistischer Betrachtung allenfalls als Fernziele des europäischen Einigungsprozesses angesehen und erreicht werden konnten.¹⁴

Als Konsequenz konzentrierte man sich in der Folgezeit, namentlich seit der Konferenz der sechs Außenminister in Messina im Juni 1955, primär auf die Verwirklichung einer ökonomischen Integration mit den Mitteln des Wirtschaftsrechts.¹⁵ Mit dieser Vorgehensweise war gleichzeitig weiterhin die Hoffnung und Erwartung verbunden, dass – im Sinne eines funktionalistischen Integrationsansatz – eine engere wirtschaftliche Verbindung zwischen den beteiligten Staaten gleichsam als „spill-over“-Effekt langfristig auch eine engere politische Integration mit sich bringen werde.¹⁶ Gleichwohl ist zu konstatieren, dass es zunächst einmal in erster Linie die Wirtschaftspolitik und ihr normativer Steuerungsrahmen, das Wirtschaftsrecht, gewesen sind, denen im Rahmen des Prozesses europäischer Integration die Aufgabe zukam, das übergeordnete Ziel der Wahrung des Friedens in (West-)Europa zu realisieren; ein konzeptioneller Ansatz, der sich in der Praxis zunächst am 25. März 1957 in der Unterzeichnung der Verträge über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft manifestierte,¹⁷ welche am 1. Januar 1958 in Kraft traten und über für die kommenden Jahrzehnte bis Anfang der 1990er Jahre das zentrale rechtliche und institutionelle Fundament des europäischen Integrationsprozesses bildeten.

Treaty of Paris was no grand international peace treaty. It was designed to ‘remove the main obstacle to an economic partnership.’”); *Gillingham*, Coal, Steel, and the Rebirth of Europe, 298; *Jo*, European Myths, 55 f. Allgemein zu den mit dem Abschluss regionaler Wirtschaftsintegrationsabkommen verfolgten Zwecksetzungen *Nowrot*, in: *Tietje/Nowrot* (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 3, Rn. 3 ff.

- 12 Zu diesem Vertrag und der Idee einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft allgemein sowie ihren Hintergründen und Kontexten vgl. z.B. *Fenwick*, *American Journal of International Law* 46 (1952), 698 ff.; *Clemens/Reinfeldt/Wille*, *Geschichte der europäischen Integration*, 108 ff.; *Schütze*, *European Union Law*, 9 ff.; *Jaenicke*, *ZaöRV* 19 (1958), 153 (156 f.); *Kunz*, *American Journal of International Law* 47 (1953), 275 ff.
- 13 Zum Projekt einer Europäischen Politischen Gemeinschaft einschließlich des entsprechenden Vertragsentwurfs vom März 1953 siehe unter anderem *von Puttkamer*, *ZaöRV* 15 (1953/1954), 103 ff.; *Briggs*, *American Journal of International Law* 48 (1954), 110 ff.; *Clemens/Reinfeldt/Wille*, *Geschichte der europäischen Integration*, 114 ff.; *Jaenicke*, *ZaöRV* 19 (1958), 153 (157 ff.).
- 14 Exemplarisch hierzu die Wahrnehmung von *Schütze*, *European Union Law*, 11 („The failure of the EDC [European Defence Community] discredited the idea of political integration for decades.”) (Hervorhebung im Original).
- 15 Vgl. hierzu auch unter anderem *van Middelaar*, *The Passage to Europe*, 45; *Clemens/Reinfeldt/Wille*, *Geschichte der europäischen Integration*, 123 ff.; *Streinz*, *Europarecht*, Rn. 20; *Schütze*, *European Union Law*, 11.
- 16 *Streinz*, *Europarecht*, Rn. 20.
- 17 Zur Entstehung und Struktur namentlich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vgl. eingehender statt vieler *Jaenicke*, *ZaöRV* 19 (1958), 153 (163 ff.); *Carstens*, *ZaöRV* 18 (1957), 459 ff.; *Schütze*, *European Union Law*, 12 ff.

C. Ein Blick auf das Jetzt: Funktionen des Wirtschaftsrechts in der aktuellen Konfliktsituation

Die funktionale Bedeutung des Wirtschaftsrechts als ein Friedensschaffungs- und Friedensbewahrungsrecht zeigt sich nicht allein im Kontext des Beginns des europäischen Integrationsprozesses. Sie wird unter anderem auch in der aktuellen Konfliktsituation des Ukraine-Krieges durch die entsprechenden Aktivitäten der Europäischen Union in vielfältiger Weise deutlich. Dieser Befund soll im Folgenden anhand von vier Aspekten – drei Beispielen sowie einer ebenfalls gebotenen Relativierung der Relevanz des Wirtschaftsrechts – etwas näher konturiert werden.

Einen ersten Aspekt bilden in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Europäischen Union, die Wirtschaft der Ukraine durch eine weitergehende einseitige Handelsliberalisierung zu unterstützen und damit zur ökonomischen – sowie auf diese Weise mittelbar natürlich auch politischen – Stabilisierung dieses Gemeinwesens während des Krieges beizutragen. So sieht die EU-Verordnung 2022/870 vom 30. Mai 2022¹⁸ eine über die bereits namentlich auf der Grundlage des von der Europäischen Union und der Ukraine im März/Juni 2014 unterzeichneten und am 1. September 2017 in Kraft getretenen Assoziierungsabkommens vereinbarten und umgesetzten Liberalisierungsschritte¹⁹ hinausgehende, vollständige Liberalisierung des Handels und andere Handelszugeständnisse im Hinblick auf ukrainische Waren sowie unter anderem die Aussetzung der Anwendung handelspolitischer Schutzinstrumente²⁰ durch die Europäische Union vor. Hierbei handelt es sich um temporäre Maßnahmen, die gemäß Art. 8 Abs. 2 der EU-Verordnung 2022/870 zunächst bis zum 5. Juni 2023 gelten.

Vergleichbare wirtschaftsrechtliche Unterstützungs- und Stabilisierungsansätze finden sich auch im Hinblick auf Nachbarstaaten der Ukraine, welche in besonderer Weise von den ökonomischen Konsequenzen des bewaffneten Konflikts betroffen sind. Dies gilt namentlich für die Republik Moldau. Ebenfalls über die ökonomischen Liberalisierungsansätze hinausgehend, wie sie in dem am 1. Juli 2016 in Kraft getretenen Assoziierungsabkommen der Europäischen Union mit der Republik Moldau normiert sind,²¹ sieht die EU-Verordnung 2022/1279 vom 1. Juli 2022 eine temporäre Liberalisierung des Handels mit sieben landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus der Republik Moldau wie Tomaten, Knoblauch, Tafeltrauben, Äpfel, Kirschen und Pflaumen vor, für die bislang noch Beschränkungen vorgesehen waren.²² Mit dieser

18 Verordnung (EU) 2022/870 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, ABl. EU, Nr. L 152/103 vom 3. Juni 2022.

19 Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, ABl. EU, Nr. L 161/3 vom 29. Mai 2014. Zur Relevanz dieses Abkommen im aktuellen Kontext des Ukraine-Krieges vgl. u.a. *Lorenzmeier*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 104 ff. Allgemein und eingehender zu diesem Assoziierungsabkommen beispielsweise *Van der Loo*, The EU-Ukraine Association Agreement and Deep and Comprehensive Free Trade Area, 165 ff.; *Dragneva/Wolczuk*, Review of Central and East European Law 39 (2014), 213 (222 ff.); *Van der Loo/Van Elsuwege/Petrov*, The EU-Ukraine Association Agreement: Assessment of an Innovative Legal Instrument, EU Working Papers Law 2014/09, 2014, 7 ff. Zum Kontext und den Hintergründen dieses Abkommens vgl. auch *Nowrot*, “Competing Regionalism” vs. “Cooperative Regionalism”, 8 ff. m.w.N.

20 Allgemein zu handelspolitischen Schutzinstrumenten der Europäischen Union statt vieler *Tietje*, in: ders./Nowrot (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 18, Rn. 126 ff.; *Bungenberg*, in: von Arnould/Bungenberg (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen, § 11, Rn. 99 ff., jeweils m.w.N.

21 Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits, ABl. EU, Nr. L 260/4 vom 30. August 2014.

22 Verordnung (EU) 2022/1279 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2022 über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für Waren aus der Republik Moldau im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft

wirtschaftsrechtlichen Maßnahme, welche gemäß Art. 8 Abs. 2 der EU-Verordnung 2022/1279 zunächst bis zum 24. Juli 2023 Anwendung findet, sollen unter anderem die ökonomischen Nachteile ausgeglichen werden, welche die Wirtschaft der Republik Moldau durch den aktuellen Verlust ihrer Absatzmärkte in Belarus, in der Russischen Föderation und in der Ukraine erlitten hat.²³

Einen zweiten Aspekt, der auch im vorliegenden Kontext erwähnenswert erscheint, bildet der von der Europäischen Union angewandte Steuerungsansatz, die Ukraine sowie weitere, von dem aktuellen bewaffneten Konflikt in besonderer Weise betroffene Nachbarstaaten in der Weise zu unterstützen und zu stabilisieren, dass ihnen gleichsam eine positive „Zukunftsvision“ im Wege des Inaussichtstellens einer wesentlich engeren ökonomischen und politischen Integration in die Union bis hin zu einer EU-Mitgliedschaft aufgezeigt wird.

Die Ukraine stellte ihren Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union gemäß Art. 49 Abs. 1 EUV am 28. Februar 2022, also bereits vier Tage nach dem Beginn des russischen Angriffskrieges. Am 3. März 2022 folgten die entsprechenden Anträge der Republik Moldau und Georgiens. Am 7. März 2022 forderte der Rat der Europäischen Union die Kommission auf, zu diesen drei Anträgen auf Beitritt ihre Stellungnahme abzugeben. In ihren Stellungnahmen vom 17. Juni 2022 empfahl die Kommission, der Ukraine²⁴ und der Republik Moldau,²⁵ nicht jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt Georgien,²⁶ den Status von Beitrittskandidaten zuzuerkennen. Hieran anknüpfend beschloss der Europäische Rat im Rahmen seiner Sitzung am 23./24. Juni 2022, der Ukraine und der Republik Moldau jeweils den Status eines Bewerberlands zuzuerkennen.²⁷

Mit der Entscheidung der Europäischen Union, sowohl die Ukraine als auch die von dem aktuellen bewaffneten Konflikt ebenfalls in spezifischer Weise betroffene Republik Moldau in den Kreis der EU-Beitrittskandidaten aufzunehmen, werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt zunächst einmal vor allem gleichsam psychologische Effekte angestrebt. Durch die Feststellung, dass auch nach Auffassung der EU-Mitgliedstaaten die „Zukunft dieser Länder und ihrer Bürgerinnen und Bürger [...] in der Europäischen Union“ liegt,²⁸ wird diesen Staaten eine konkrete – und von der Mehrheit ihrer Einwohnerinnen und Einwohner als positiv und erstrebenswert wahrgenommene – Zukunftsvision aufgezeigt; eine Zukunftsvision in Gestalt der EU-Mitgliedschaft, welche ihnen in den vergangenen, nunmehr bereits mehr als dreißig Jahren seit Erlangung ihrer staatlichen Unabhängigkeit vorenthalten worden ist. Die Bedeutung und Symbolkraft eines solchen Signals für die politische und ökonomische Stabilisierung dieser Länder sollte denn auch keineswegs unterschätzt werden.

Demgegenüber lässt sich die voraussichtliche Dauer des Beitrittsverfahrens bis zur eigentlichen EU-Mitgliedschaft der Ukraine und der Republik Moldau aus vielerlei Gründen zum

und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits, ABl. EU, Nr. L 195/6 vom 22. Juli 2022.

23 Vgl. hierzu die Erwägungsgründe Nr. 4 und Nr. 6 der Verordnung (EU) 2022/1279 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2022.

24 Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat, Stellungnahme der Kommission zum Antrag der Ukraine auf Beitritt zur Europäischen Union, COM(2022) 407 final vom 17. Juni 2022, 24 f.

25 Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat, Stellungnahme der Kommission zum Antrag der Republik Moldau auf Beitritt zur Europäischen Union, COM(2022) 406 final vom 17. Juni 2022, 19 f.

26 Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat, Stellungnahme der Kommission zum Antrag Georgiens auf Beitritt zur Europäischen Union, COM(2022) 405 final vom 17. Juni 2022, 19 ff.

27 Europäischer Rat, Schlussfolgerungen der Tagung vom 23./24. Juni 2022, EUCO 24/22 vom 24. Juni 2022, Rn. 11. Vgl. hierzu auch u.a. *Lorenzmeier*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 390 (392 ff.).

28 Europäischer Rat, Schlussfolgerungen der Tagung vom 23./24. Juni 2022, EUCO 24/22 vom 24. Juni 2022, Rn. 10.

gegenwärtigen Zeitpunkt kaum in realistischer Weise abschätzen.²⁹ Wie bereits angedeutet, steht diese Fragestellung in der aktuellen Situation aber auch gar nicht im Vordergrund. Es geht derzeit primär um die positiven und stabilisierenden psychologischen Effekte, die mit dieser grundsätzlichen Entscheidung der Europäischen Union intendiert sind. Was jedoch die Ausgestaltung des Beitrittsverfahrens selbst angeht, so sei hier – nicht zuletzt natürlich im Lichte der vorliegenden Analyseperspektive – in Erinnerung gerufen, dass ein zentrales Element dieses Prozesses die umfassende Rechtsangleichung der innerstaatlichen normativen Ordnungsstrukturen des Bewerberlandes namentlich in wirtschaftsrechtlichen Bereichen wie unter anderem dem Wettbewerbsrecht, dem Beihilfenrecht, dem Recht der öffentlichen Auftragsvergabe, dem Zollrecht und dem Rechtsregime zum Schutz des geistigen Eigentums bildet;³⁰ ein Harmonisierungsansatz, welcher im Grundsatz auch bereits in den Regelungsstrukturen der von der Europäischen Union mit der Ukraine und der Republik Moldau abgeschlossenen Assoziierungsabkommen seinen positivrechtlichen Niederschlag gefunden hat.³¹ Das Wirtschaftsrecht erweist sich also gerade auch als ein zentrales Instrument auf dem Weg zum EU-Beitritt dieser Staaten.

Ein weiterer Aspekt, welcher die funktionale Bedeutung des Wirtschaftsrechts als ein potentiell Friedenschaffungsrecht in der aktuellen Situation des Ukraine-Konflikts illustriert, ist natürlich in der Verhängung von Wirtschaftssanktionen zu sehen. In Reaktion auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine haben in den vergangenen Monaten nicht nur die Ukraine selbst,³² sondern gerade auch zahlreiche nicht unmittelbar an diesem bewaffneten Konflikt beteiligte Staaten wie Australien, Island, Japan, Kanada, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz, Singapur, Südkorea, Taiwan, die USA und das Vereinigte Königreich Wirtschaftssanktionen verschiedenster Art gegen die Russische Föderation sowie spezifische Einzelpersonen und russische Banken sowie Unternehmen verhängt.³³ Dies gilt nicht zuletzt bekanntermaßen in prominenter Weise auch für die Europäische Union, welche gestützt auf Art. 215 AEUV in Verbindung mit einem Beschluss des Rates im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gemäß der Art. 28 und 29 EUV³⁴ zahlreiche Wirtschaftssanktionen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg verhängt hat.³⁵

29 Zu dieser Diskussion vgl. aktuell beispielsweise *Lorenzmeier*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 390 ff.; *Petrov*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 452 ff.; *Brauneck*, DÖV 2022, 969 ff. Allgemein und eingehender zu den Beitrittsvoraussetzungen und dem Beitrittsverfahren gemäß Art. 49 EUV siehe statt vieler *Schmalenbach*, in: von Arnould/Bungenberg (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen, § 6, Rn. 53 ff.; *Ohler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 49 EUV (Stand Juli 2017), Rn. 14 ff.; *Terhechte*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. I, Art. 49 EUV, Rn. 16 ff.; *Pechstein*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 49 EUV, Rn. 2 ff. *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 49 EUV, Rn. 1 ff., jeweils m.w.N.

30 Siehe hierzu in Bezug auf die Ukraine auch z.B. Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat, Stellungnahme der Kommission zum Antrag der Ukraine auf Beitritt zur Europäischen Union, COM(2022) 407 final vom 17. Juni 2022, 20 ff. Im Hinblick auf die Republik Moldau vgl. u.a. Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat, Stellungnahme der Kommission zum Antrag der Republik Moldau auf Beitritt zur Europäischen Union, COM(2022) 406 final vom 17. Juni 2022, 15 ff.

31 Eingehender hierzu beispielsweise *Rabinovych*, EU Regional Trade Agreements, 74 ff. m.w.N.

32 Hierzu unter anderem *Bondaryev/Babych*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 266 ff.

33 Eingehender beispielsweise zur Sanktionspraxis der USA *López-Casero*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 12 ff.; *dies.*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 210 ff.; im Hinblick auf die Schweiz vgl. kurz *Pelz*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 198; sowie *Burckhardt/Lumengo Paka*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 614 ff.; in Bezug auf Montenegro siehe u.a. *Glisic/Maravic*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 617 ff. Für einen allgemeinen Überblick über die verhängten Sanktionen siehe auch WTO, Report on G20 Trade Measures, 7 July 2022, paras. 9 ff. m.w.N.

34 Allgemein zu den unionsrechtlichen Grundlagen der Verhängung von Wirtschaftssanktionen gegenüber Drittstaaten sowie natürlichen und juristischen Personen *Tietje*, in: ders./Nowrot (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 18, Rn. 152 ff.; *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 215 AEUV, Rn. 1 ff.; *Kokott*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 215 AEUV, Rn. 1 ff.

35 Exemplarisch statt vieler Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl. EU, Nr. L 193/1 vom 21. Juli 2022. Für einen eingehenderen Überblick über die entsprechende

Bei allen im Einzelnen natürlich zu berücksichtigenden Besonderheiten des aktuellen Ukraine-Krieges erweist er sich damit – jedenfalls in dieser Hinsicht – im Grundsatz zunächst einmal als gleichsam eine „Standardsituation“ in den internationalen Beziehungen. Obwohl dieses Phänomen erst in den letzten Jahrzehnten vermehrte Aufmerksamkeit im Schrifttum erfahren hat, und seine praktische Wirksamkeit in Bezug auf die angestrebte Zielsetzung gerade in jüngerer Zeit durchaus kontrovers diskutiert wird,³⁶ lässt sich der Rückgriff auf Wirtschaftssanktionen im internationalen System im Prinzip spätestens seit der griechischen Antike nachweisen.³⁷ Es handelt sich hierbei – namentlich in Abgrenzung zu privaten Boykottmaßnahmen – um hoheitlich veranlasste Einschränkungen der außenwirtschaftlichen Beziehungen, welche nicht primär ökonomisch motiviert sind, sondern dazu dienen, andere außenpolitische Zielsetzungen in der Weise zu verfolgen, dass die betroffenen Staaten zu einer Änderung ihres politischen Verhaltens veranlasst werden sollen.³⁸

Der Rückgriff auf solche Wirtschaftssanktionen in globalen Krisensituationen wie dem aktuellen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ruft dabei immer wieder in Erinnerung, dass die grenzüberschreitenden Wirtschaftsbeziehungen zwar in den vergangenen Jahrzehnten gerade auch auf der Ebene des Völkerrechts und insbesondere auch zum Nutzen privater ökonomischer Akteure³⁹ eine präzedenzlose Verrechtlichung erfahren haben, gleichwohl aber weiterhin keineswegs isoliert von den jeweiligen – und sich wandelnden – (sicherheits-)politischen Beziehungen zwischen den Staaten und supranationalen Organisationen wie der Europäischen Union betrachtet und ausgestaltet werden können.⁴⁰ Überdies verdeutlicht die gegenwärtige Situation einmal mehr, dass – schon im Lichte der unbestrittenen gesamtgesellschaftlichen Relevanz ökonomischen Handelns – gerade auch die staatliche Außenwirtschaftspolitik und damit auch das Außenwirtschaftsrecht schon immer nicht zuletzt auch ein Mittel zum Schutz und zur Verwirklichung nichtökonomischer Zwecksetzungen und Interessen gewesen ist.⁴¹

Sanktionspraxis der EU vgl. auch *Pelz/Sachs*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 9 ff.; *dies.*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 49 ff.; *Zimmermann*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 42 ff.; *Ziervogel*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 164 ff.; *Schwendinger/Göcke*, EuZW 2022, 499 ff.; *Bachmann/Ventura*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 195 ff.; *Niestedt*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 335 ff.; *Vasel*, EuZW 2022, 541 ff.; *Friton/Wolf/Ackermann*, Recht der Transportwirtschaft 2022, 418 ff.; *Harings/Kleinert*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 544 ff.

36 Exemplarisch *Reisman*, ILSA Journal of International and Comparative Law 2 (1996), 587 ff.; *Hafner*, ZaöRV 76 (2016), 391 (410 ff.); sowie im aktuellen Kontext des Ukraine-Krieges *Vasel*, EuZW 2022, 541 (547 ff.); *Schäffer*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 525 ff.; *Niestedt/Lesko*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 601 f.

37 Vgl. *Niestedt*, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Loseblatt-Sammlung (Werkstand: 19. EL April 2022), Systematische Darstellung von Embargo- und Sanktionsmaßnahmen (Stand: Oktober 2017), Rn. 5; *Alexander*, Economic Sanctions – Law and Public Policy, 8 ff.; *Wellner*, Wirtschaftssanktionen, 17; *Tietje/Valentin*, Liebesgrüße aus Washington, 2 f.; *Schotten*, Wirtschaftssanktionen der Vereinten Nationen, 81 ff.; *Carter*, Economic Sanctions, Rn. 7 ff., in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 23. November 2022).

38 *Tietje*, in: ders./Nowrot (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 18, Rn. 153; ähnlich z.B. *Niestedt*, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Loseblatt-Sammlung (Werkstand: 19. EL April 2022), Systematische Darstellung von Embargo- und Sanktionsmaßnahmen (Stand: Oktober 2017), Rn. 3; *Herle*, ZEuS 2015, 117 (120 f.); *Tietje/Bertling*, Nord Stream 2 in Zeiten eines internationalen bewaffneten Konflikts, 3; *Schöbener/Herbst/Perkams*, Internationales Wirtschaftsrecht, 99. Eingehender hierzu u.a. *Schneider*, Wirtschaftssanktionen, 27 ff.; *Ress*, Das Handelsembargo, 6 ff.; *Garcon*, Handelsembargen, 23 ff.; *Valta*, Staatenbezogene Wirtschaftssanktionen zwischen Souveränität und Menschenrechten, 4 ff.; *Schiffbauer*, AöR 146 (2021), 453 (458 ff.).

39 Hierzu exemplarisch WTO, *United States – Sections 301-310 of the Trade Act of 1974*, Report of the Panel of 22 December 1999, WT/DS152/R, para. 7.73 („However, it would be entirely wrong to consider that the position of individuals is of no relevance to the GATT/WTO legal matrix. Many of the benefits to Members which are meant to flow as a result of the acceptance of various disciplines under the GATT/WTO depend on the activity of individual economic operators in the national and global market places. The purpose of many of these disciplines, indeed one of the primary objects of the GATT/WTO as a whole, is to produce certain market conditions which would allow this individual activity to flourish.”); *Tietje/Nowrot*, European Business Organization Law Review 5 (2004), 321 ff.

40 *Meng*, ZaöRV 57 (1997), 269 (271 f.); *Nowrot*, European Yearbook of International Economic Law 8 (2017), 381 (383).

41 Zu dieser Wahrnehmung auch bereits statt vieler *Tietje*, in: ders./Nowrot (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 18, Rn. 5; *Boysen*, in: von Arnould/Bungenberg (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen, § 10, Rn. 13 u. 34.

Aus juristischer Perspektive betrachtet gilt es überdies daran zu erinnern, dass die mit der Verhängung von Wirtschaftssanktionen zwangsläufig verbundene Beendigung bzw. Einschränkung der ökonomischen Beziehungen zu den betroffenen Ländern und ihren privaten Wirtschaftsakteuren zwar regelmäßig als nicht *per se* völkerrechtlich unzulässig angesehen wird.⁴² Gleichwohl steht die Entscheidung über den Erlass und die Ausgestaltung von Wirtschaftssanktionen heute auch nicht mehr im freien Belieben der Staaten und supranationalen Organisationen. Sie erfolgt also nicht im völker- bzw. unionsrechtsfreien Raum. Dies gilt wiederum in besonderer Weise für das Wirtschaftsrecht selbst, welchem somit nicht allein bei der Durchführung von Wirtschaftssanktionen, sondern auch bei den Antworten auf die Fragen nach den wirtschafts(völker)rechtlichen Grenzen und Rahmenbedingungen der Verhängung solcher Sanktionen, eine erhebliche Praxisrelevanz zukommt. Überdies existieren zur Durchsetzung dieser vorhandenen rechtlichen Vorgaben auch Rechtsschutzoptionen für die betroffenen Akteure. Diese finden sich dabei nicht zuletzt im Recht der Europäischen Union sowie im Internationalen Wirtschaftsrecht.

Exemplarisch sei hier zunächst die durch Art. 275 Abs. 2 AEUV eröffnete Möglichkeit der Erhebung einer Nichtigkeitsklage vor dem EuG gemäß Art. 263 Abs. 4 AEUV für von Wirtschaftssanktionen der EU betroffene natürliche und juristische Personen genannt, von der auch im aktuellen Kontext des Ukraine-Krieges bereits verschiedentlich und gestützt auf unterschiedliche Klagegründe Gebrauch gemacht worden ist.⁴³ Darüber hinaus ist hier die nicht selten gegebene Option zur Einleitung eines internationalen Investor-Staat-Schiedsverfahrens für betroffene ausländische Investoren zu berücksichtigen.⁴⁴ Schließlich sind hier natürlich auch noch die wirtschaftsvölkerrechtlichen Rahmenbedingungen und Rechtsschutzoptionen zu nennen, welche sich in den völkervertragsrechtlichen Ordnungsstrukturen des Welthandelsrechts nachweisen lassen. In Ermangelung bilateraler bzw. regionaler Freihandelsabkommen zwischen der Russischen Föderation und den aktuell sanktionierenden Staaten sowie der Europäischen Union,⁴⁵ sind es dabei im vorliegenden Kontext vor allem die Vorgaben der multilateralen Übereinkommen über den Warenhandel, namentlich des Allgemeinen Zoll- und

42 Hierzu statt vieler IGH, *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua*, (Nicaragua v. Vereinigte Staaten von Amerika), ICJ-Reports 1986, 14 (138, Rn. 276) („A State is not bound to continue particular trade relations longer than it sees fit to do so, in the absence of a treaty commitment or other specific legal obligation; [...]“); *Meng*, ZaöRV 57 (1997), 269 (274) („gewöhnheitsrechtlichen Freiheit der Staaten zur Verhängung von Wirtschaftssanktionen“); *Carter*, Economic Sanctions, Rn. 30, in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 23. November 2022) („it is generally accepted that a customary rule of international law against economic sanctions does not exist“); *Schöbener/Herbst/Perkams*, Internationales Wirtschaftsrecht, 104 f.; *Ress*, Das Handelsembargo, 25; zweifelnd bzw. differenzierend demgegenüber jedoch z.B. *Tietje*, in: ders./Nowrot (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 18, Rn. 154; *Boor/Nowrot*, Die Friedens-Warte 89 (2014), 211 (215 ff.).

43 Eingehender *Niestedt/Lesko*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 337 ff.; *Sachs/Beischau*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 623 ff.

44 Vgl. im aktuellen Kontext, allerdings primär im Hinblick auf mögliche russische Gegenmaßnahmen, *Happ*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 136 ff. Allgemein zu internationalen Investitionsschiedsverfahren zwischen Staaten und ausländischen Investoren statt vieler *Reinisch*, in: Tietje/Nowrot (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 21, Rn. 15 ff.; *Tietje/Klimke*, in: Ehlers/Schoch (Hrsg.), Rechtsschutz im Öffentlichen Recht, § 5, Rn. 1 ff.; *Dolzer/Kriebaum/Schreuer*, Principles of International Investment Law, 334 ff.

45 Bei dem am 24. Juni 1994 geschlossenen und seit 1. Dezember 1997 in Kraft befindlichen Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits (ABl. EG L 327/3 vom 28. November 1997) handelt es sich trotz einiger wirtschaftsrechtlich relevanter Regelungsinhalte nicht um ein Freihandelsabkommen im engeren Sinne. Vgl. hierzu *Mukhanov*, Die Europäische Union und Russland: Bilaterale Handelsbeziehungen im Lichte des WTO-Rechts, 153 ff. Allgemein zu den Charakteristika von Freihandelsabkommen siehe auch statt vieler *Nowrot*, in: Tietje/Nowrot (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 3, Rn. 9 ff. Überdies statuiert das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit in seinem Art. 99 Abs. 1 lit. d eine mit den Regelungen des Art. XXI lit. b GATT und Art. XIV bis:1 lit b (iii) GATS vergleichbare Ausnahmvorschrift und bedarf schon vor diesem Hintergrund vorliegend keiner gesonderten Betrachtung.

Handelsabkommens (GATT), und des Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) als wesentliche Bestandteile des Rechtsregimes der Welthandelsorganisation (WTO),⁴⁶ nach denen sich die Zulässigkeit der erlassenen Wirtschaftssanktionen beurteilt.⁴⁷ In diesem Zusammenhang steht WTO-Mitgliedern, zu denen seit August 2012 auch die Russische Föderation gehört, überdies die Rechtsschutzoption offen, ein Streitbeilegungsverfahren auf der Grundlage des Dispute Settlement Understanding (DSU) einzuleiten.⁴⁸

Die Erfolgsaussichten eines solchen WTO-Streitbeilegungsverfahrens im Hinblick auf die infolge des Ukraine-Krieges von der Europäischen Union aktuell verhängten Wirtschaftssanktionen, sollte es denn in der kommenden Zeit von der Russischen Föderation gegen diese supranationale Organisation, die USA bzw. andere einschlägige WTO-Mitglieder eingeleitet werden, erscheinen allerdings eher gering.⁴⁹ Zwar sehen die im Kontext des Ukraine-Krieges beispielsweise von der Europäischen Union verhängten Sanktionen unter anderem Einfuhrverbote im Hinblick auf bestimmte Waren aus Russland sowie Exportbeschränkungen bzw. -verbote für eine ganze Reihe von Gütern aus der EU nach Russland vor. Vor diesem Hintergrund ist zunächst zu konstatieren, dass ausschließlich auf bestimmte andere WTO-Mitglieder bezogene Einschränkungen des Imports bzw. Exports von Waren prinzipiell im Widerspruch zum Nichtdiskriminierungsgrundsatz der Meistbegünstigung nach Art. I:1 des GATT als „one of the cornerstones of the world trading system“ stehen.⁵⁰ Überdies stellen diese Maßnahmen unter anderem einen Verstoß gegen das in Art. XI:1 GATT statuierte Verbot mengenmäßiger Beschränkungen und anderer nichttarifärer Handelshemmnisse anlässlich des Grenzübertritts von Waren dar.⁵¹

Die grundsätzliche Unvereinbarkeit von Wirtschaftssanktionen im Verhältnis von WTO-Mitgliedern untereinander mit den positivrechtlichen Vorgaben dieses wirtschaftsvölkerrechtlichen Regimes sollte jedoch nicht vorschnell zu der Annahme verleiten, dass solche Handelsbeschränkungen in jedem Fall und damit gleichsam ausnahmslos als WTO-rechtswidrig zu qualifizieren sind. Ebenso wie in zahlreichen regionalen Wirtschaftsintegrationsabkommen und bilateralen Investitionsschutzverträgen⁵² finden sich auch in zentralen Übereinkommen der WTO-Rechtsordnung Ausnahmeklauseln, welche den Mitgliedern das Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen bzw. der internationalen Sicherheit in WTO-rechtlich zulässiger Weise ermöglichen. Diese Vorschriften sind gerade auch im Kontext von Wirtschaftssanktionen von erheblicher Praxisrelevanz. Bei Vorliegen der in ihnen

46 Die entsprechenden Abkommen sind u.a. abgedruckt in: *Tietje* (Hrsg.), *Welthandelsorganisation*, 6. Aufl., 2020, 14 ff., 271 ff.

47 Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Europäische Union als auch, soweit ersichtlich, alle Staaten, die bislang Wirtschaftssanktionen im Kontext des Ukraine-Krieges verhängt haben, Mitglieder der WTO sind. Für einen jeweils aktualisierten Überblick über die WTO-Mitglieder vgl. die Informationen unter: <https://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/tif_e/org6_e.htm> (zuletzt besucht am 23. November 2022).

48 Das DSU ist u.a. abgedruckt in: *Tietje* (Hrsg.), *Welthandelsorganisation*, 6. Aufl., 2020, 355 ff. Allgemein und eingehender zum WTO-Streitbeilegungsverfahren statt vieler *Tietje*, in: *Ehlers/Schoch* (Hrsg.), *Rechtsschutz im Öffentlichen Recht*, § 4, Rn. 1 ff.; *Weiss*, in: *Tietje/Nowrot* (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, § 20, Rn. 1 ff.; *Weiß/Ohler/Bungenberg*, *Welthandelsrecht*, Rn. 246 ff., jeweils m.w.N.

49 Vgl. zum Folgenden eingehender bereits *Nowrot*, *Ukraine-Krieg und Recht* 2022, 431 (432 ff.); *ders.*, *Ukraine-Krieg und Recht* 2022, 497 ff. Zur WTO-Rechtmäßigkeit der bereits im Zuge der Ukraine-Krise seit dem Jahre 2014 von der Europäischen Union und weiteren WTO-Mitgliedern gegen die Russische Föderation verhängten Wirtschaftssanktionen vgl. beispielsweise *Kau*, *EuZW* 2017, 293 ff.; *Boor/Nowrot*, *Die Friedens-Warte* 89 (2014), 211 (218 ff.).

50 WTO, *United States – Section 211 Omnibus Appropriations Act of 1998*, Report of the Appellate Body of 2 January 2002, WT/DS176/AB/R, para. 297. Eingehender zum Grundsatz der Meistbegünstigung in der WTO-Rechtsordnung *Tietje*, in: *ders./Nowrot* (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, § 4, Rn. 66 ff. m.w.N.

51 Zu Bedeutung und Regelungsinhalt des Art. XI GATT siehe z.B. *Tietje*, in: *ders./Nowrot* (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, § 4, Rn. 56 ff.

52 Hierzu statt vieler *Rose-Ackerman/Billa*, *New York University Journal of International Law and Politics* 40 (2008), 437 ff.; *Mantilla Blanco/Pehl*, *National Security Exceptions in International Trade and Investment Agreements*, 31 ff.

statuierten Voraussetzungen stellen die mit dem Erlass ökonomischer Zwangsmaßnahmen verbundenen Handelsbeschränkungen keinen Verstoß gegen WTO-Recht dar. Diese normstruktural als Rechtfertigungsgründe zu charakterisierenden Bestimmungen⁵³ sind in allen drei materiellrechtlichen Säulen der WTO normiert.⁵⁴ Für den Bereich des Warenhandels ist hier Art. XXI GATT einschlägig. Auf dem Gebiet des Handels mit Dienstleistungen findet sich die entsprechende Vorschrift in Art. XIVbis GATS. Hinsichtlich der Regelungen zum Schutz des geistigen Eigentums ist hier Art. 73 des Übereinkommens über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) zu nennen,⁵⁵ welcher im aktuellen Kontext allerdings bislang primär in Bezug auf bestimmte Gegenmaßnahmen der Russischen Föderation auf dem Gebiet des IP-Schutzes für Rechteinhaber aus so genannten „unfreundlichen Staaten“ von rechtspraktischer Relevanz ist.⁵⁶

Der Anwendungsbereich von Art. XXI GATT und seinen Pendanten im GATS und TRIPS erfasst verschiedene Konstellationen. Dabei ist die in Art. XXI lit. c GATT, Art. XIVbis:1 lit. c GATS sowie Art. 73 lit. c TRIPS normierte Zulässigkeit von Maßnahmen der WTO-Mitglieder auf der Basis ihrer Verpflichtungen aus der UN-Charta zur Erhaltung der internationalen Sicherheit, welche in Anerkennung und Umsetzung der Vorrangklausel des Art. 103 UN-Charta erfolgt, die sich auch auf Resolutionen des UN-Sicherheitsrates nach Kapitel VII UN-Charta erstreckt,⁵⁷ im aktuellen Kontext des Ukraine-Krieges nicht anwendbar. Ein hierfür erforderlicher Beschluss des UN-Sicherheitsrates über die Verhängung kollektiver ökonomischer Zwangsmaßnahmen nach Art. 41 UN-Charta⁵⁸ scheidet schon angesichts der Stellung der Russischen Föderation als ständiges Mitglied dieses UN-Hauptorgans gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 2 UN-Charta mit so genanntem Veto-Recht auf der Grundlage von Art. 27 Abs. 3 UN-Charta auch für die Zukunft aus nicht eingehender darzulegenden Gründen aus.

Für den vorliegend allein relevanten Typus unilateraler Wirtschaftssanktionen sind vielmehr namentlich die Alternativen des Art. XXI lit. b (iii) GATT und – beinahe wortgleich – des Art. XIVbis:1 lit. b (iii) GATS sowie des Art. 73 lit. b (iii) TRIPS einschlägig. Gemäß Art. XXI lit. b (iii) GATT sind die WTO-Mitglieder berechtigt, „in Kriegszeiten oder bei sonstigen ernsten Krisen in den internationalen Beziehungen“ Maßnahmen zu treffen, welche „nach ihrer Auffassung zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen notwendig sind“. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der sehr weitgehenden Einschätzungsprärogative, welche diese Rechtfertigungsklauseln den einzelnen, Wirtschaftssanktionen verhängenden WTO-Mitgliedern im Lichte des von den WTO-Panels angewandten Prüfungsmaßstabs einräumt,⁵⁹

53 *Hestermeyer*, in: Wolfrum/Stoll/Hestermeyer (Hrsg.), WTO – Trade in Goods, 569 (580).

54 Allgemein zur konzeptionellen Vorstellung von den insgesamt fünf Säulen der WTO-Rechtsordnung *Tietje*, in: ders./Nowrot (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 4, Rn. 1.

55 Der Text des TRIPS ist u.a. abgedruckt in: *Tietje* (Hrsg.), Welthandelsorganisation, 6. Aufl., 2020, 309 ff.

56 Zu diesen Gegenmaßnahmen *Galander*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 15 (18); *Sinanova*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 369 ff.; WTO, Report on G20 Trade Measures, 7 July 2022, para. 5.10.

57 Hierzu sowie allgemein zum Regelungsgehalt dieser Vorrangklausel *Paulus/Leiß*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), Charter of the United Nations, Bd. 2, Art. 103 Rn. 1 ff. m.w.N.

58 Ebenso auch schon u.a. *Van den Bossche/Zdouc*, The Law and Policy of the World Trade Organization, 681; *Niestedt*, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Loseblatt-Sammlung (Werkstand: 19. EL April 2022), Systematische Darstellung von Embargo- und Sanktionsmaßnahmen (Stand: Oktober 2017), Rn. 16; *Berrisch*, in: Prieß/Berrisch (Hrsg.), WTO-Handbuch, 71 (158); *Weiß/Ohler/Bungenberg*, Welthandelsrecht, Rn. 552; anders und für ein weiteres Verständnis dieser Regelung, allerdings mit wenig überzeugenden Argumenten, *Kau*, EuZW 2017, 293 (296 f.). Allgemein zu den Kompetenzen des UN-Sicherheitsrates nach Art. 41 UN-Charta statt vieler *Krisch*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), Charter of the United Nations, Bd. 2, Art. 41 Rn. 4 ff.

59 Im Hinblick auf Art. XXI lit. b (iii) GATT vgl. WTO, *Russia – Measures Concerning Traffic in Transit*, Report of the Panel of 5 April 2019, WT/DS512/R; zu Art. 73 lit. b (iii) TRIPS siehe WTO, *Saudi Arabia – Measures Concerning the Protection of Intellectual Property Rights*, Report of the Panel of 16 June 2020, WT/DS567/R. Vgl. hierzu auch *Nowrot*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 497 ff. m.w.N.

lässt sich dabei sehr gut vertreten,⁶⁰ dass sich die bislang im Kontext des Ukraine-Krieges von der Europäischen Union, aber auch den USA sowie weiteren WTO-Mitgliedern gegen Russland verhängten Wirtschaftssanktionen auf die Rechtfertigungsklauseln des Art. XXI lit. b (iii) GATT sowie des Art. XIV*bis* lit. b (iii) GATS stützen lassen und somit keinen Verstoß gegen WTO-Recht darstellen.⁶¹

Trotz der im Grundsatz unbestreitbaren Relevanz, welche dem Wirtschaftsrecht als Friedensschaffungsrecht somit aus der Perspektive der Europäischen Union auch während des aktuellen bewaffneten Konflikts in der Ukraine in vielfältiger Weise zukommt, ist doch gleichwohl – und dies bildet den vierten und letzten Aspekt – schließlich auch eine gewisse Relativierung dieses Befundes angezeigt. Die Leistungs- und Steuerungsfähigkeit des Wirtschaftsrechts als Instrument zur Wiederherstellung des Friedens hat natürlich Grenzen. Es ist gerade auch in der derzeitigen Situation kein normativer „Alleskönner“. Vielmehr bilden wirtschaftsrechtliche Regelungen und ihre Implementierung nur eines von mehreren Ansätzen und Steuerungsinstrumenten, um eine Beendigung des Ukraine-Krieges zu erreichen. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung bedarf das Wirtschaftsrecht im aktuellen Kontext der Ergänzung durch weitere Maßnahmen politischen, rechtlichen und militärischen Charakters. Ohne dass dies hier näher erläutert werden müsste – oder im Rahmen dieses vergleichsweise kurzen Beitrags auch nur erläutert werden kann – ist also gleichsam eine multidimensionale Vorgehensweise erforderlich, wie überhaupt die möglichen und realistischen Beendigungsoptionen und Beendigungsszenarien für den bewaffneten Konflikt in der Ukraine sich insgesamt – um es mit dem Vater von *Effi Briest* zu sagen⁶² – zweifelsohne auch aus völkerrechtlicher Perspektive als ein weites Feld darstellen.⁶³

60 Eingehender hierzu *Nowrot*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 431 (432 ff.); *ders.*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 497 ff.

61 Auch für den – aktuell nicht verifizierbaren – Fall der Nichterfüllung der Notifikationspflichten nach Art. XIV*bis*:2 GATS sowie der entsprechenden Vorgaben auf der Basis einer von den Vertragsparteien des GATT 1947 im Jahre 1982 angenommenen Entscheidung (vgl. GATT, Decision Concerning Article XXI of the General Agreement, Decision of 30 November 1982, GATT Doc. L/5426 of 2 December 1982, para. 1) ist schon angesichts der umfassenden Veröffentlichung aller bislang erlassenen Maßnahmen nicht davon auszugehen, dass diese aus bloßen prozeduralen Gründen als WTO-rechtswidrig zu qualifizieren sind.

62 *Fontane*, *Effi Briest*, 38, 133, 134 und *passim*.

63 Siehe hierzu etwas eingehender *Nowrot*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 358 ff.

D. Ein Blick nach vorne: Mögliche Bedeutung des Wirtschaftsrechts in der Post-Konflikt Phase

Trotz der mit der Suche nach Konfliktbeendigungsoptionen verbundenen Herausforderungen möchte ich, über den Blick auf die aktuelle Situation hinaus, in einem dritten Schritt bzw. mittels einer weiteren „Kopfbewegung“ nunmehr abschließend aber auch noch einen Blick nach vorne – und damit in die Zukunft – wagen. In diesem Zusammenhang möchte ich mich darauf beschränken, mit den Leserinnen und Lesern einige kurze Gedanken zur potentiellen Relevanz des Wirtschaftsrechts – dann wieder in seiner Funktion als ein potentielles Friedensbewahrungsrecht – in der Post-Konflikt Phase, also in dem Zeitraum nach Beendigung des Ukraine-Krieges, zu teilen.

Hierbei stellen sich vielleicht einige Leserinnen und Leser die Frage des richtigen Zeitpunkts für solche Gedanken und Überlegungen. Kurz auf den Punkt gebracht: Warum jetzt? Welche Bedeutung sollte man wirtschaftsbezogenen und damit auch wirtschaftsrechtlichen Zukunftsüberlegungen zumessen, solange der bewaffnete Konflikt in der Ukraine noch andauert und sein Ausgang ungewiss ist? Diesen möglichen Bedenken kann jedoch entgegengehalten werden, dass sich der Zeitpunkt und die Modalitäten der Konfliktbeendigung zwar als offen darstellen, die Bedeutung wirtschaft(srecht)licher Perspektiven und Ansätze für die Post-Konflikt Phase aber gleichsam auf der Hand liegt. Zur Verdeutlichung dieser Wahrnehmung sei hier aus historischer Perspektive auf die vielfältigen Aktivitäten verwiesen, die bereits während des Zweiten Weltkrieges im Hinblick auf die zukünftige Ausgestaltung des internationalen Wirtschaftssystems und seiner Rechtsordnung entfaltet worden sind.⁶⁴ So enthält beispielsweise bereits die so genannte „Atlantik Charta“, die am 14. August 1941 nach einem Treffen von US-Präsident *Franklin D. Roosevelt* und dem britischen Premierminister *Winston Churchill* auf zwei Kriegsschiffen in Placentia Bay südöstlich der Küste von Neufundland veröffentlicht worden ist und verschiedentlich auch als das informelle Gründungsdokument der Vereinten Nationen angesehen wird, namentlich in ihren Punkten Nr. 4 und Nr. 5 wesentliche Aussagen über die angestrebte Struktur des internationalen Wirtschaftssystems und des Internationalen Wirtschaftsrechts nach dem Ende des Krieges.⁶⁵ Ein weiteres Beispiel bildet die Bretton-Woods-Konferenz, welche im Juli 1944 unter Beteiligung von Vertretern aus vierundvierzig Staaten in New Hampshire stattfand und vor allem die zukünftige Neuordnung des internationalen Geldwesens sowie den Aufbau eines internationalen Kreditwesens zum Gegenstand hatte und letztendlich zur Gründung der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der so genannten „Weltbank“, sowie des Internationalen Währungsfonds führte.⁶⁶

Ein erstes Themenfeld, welches aus der Perspektive der Europäischen Union die

64 Eingehender zum Folgenden *Tietje*, in: ders./Nowrot (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 1, Rn. 47 ff.

65 Der Text der Atlantik Charta ist beispielsweise erhältlich unter: <<https://avalon.law.yale.edu/wwii/atlantic.asp>> (zuletzt besucht am 23. November 2022). Die Punkte Nr. 4 und Nr. 5 der Atlantik Charta lauten: „Fourth, they will endeavor, with due respect for their existing obligations, to further the enjoyment by all States, great or small, victor or vanquished, of access, on equal terms, to the trade and to the raw materials of the world which are needed for their economic prosperity; Fifth, they desire to bring about the fullest collaboration between all nations in the economic field with the object of securing, for all, improved labor standards, economic advancement and social security;“. Vgl. allgemein zur Atlantik Charta auch statt vieler *Bennouna*, Atlantic Charter (1941), Rn. 1 ff., in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 23. November 2022).

66 Vgl. hierzu sowie zu den nachfolgenden Entwicklungen *Tietje*, in: ders./Nowrot (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 1, Rn. 48 f.; *Lowenfeld*, Bretton Woods Conference (1944), Rn. 1 ff., in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 23. November 2022).

funktionale Relevanz des Wirtschaftsrechts in der Post-Konflikt Phase illustriert, betrifft die Notwendigkeit einer ökonomischen Konfliktfolgenbeseitigung,⁶⁷ namentlich auch im Hinblick auf den Wiederaufbau und die Verbesserung der Infrastruktur in der Ukraine. In diesem Zusammenhang sei hier auch im vorliegenden Kontext exemplarisch auf die aktuelle Global Gateway-Initiative der Europäischen Union verwiesen. Ihren direkten Ursprung hat sie in einer Aufforderung des Rates der Europäischen Union an die Europäische Kommission und den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Ausarbeitung einer Infrastruktur-Vernetzungsinitiative vom Juli 2021. Die Bekanntgabe der entsprechenden Initiative „Global Gateway“ erfolgte zunächst durch die Präsidentin der Kommission, *Ursula von der Leyen*, im Rahmen ihrer 2021 State of the Union Address am 15. September 2021.⁶⁸ Eine offizielle schriftliche Erläuterung der Initiative haben die Europäische Kommission und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik am 1. Dezember 2021 veröffentlicht.⁶⁹

Mit dieser von der Europäischen Union initiierten transnationalen Infrastrukturentwicklungsinitiative, welche der Verwirklichung und Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in einem umfassenden Sinne dienen soll⁷⁰ und auf bereits bestehende regionale Initiativen der Europäischen Union in diesem Bereich aufbaut,⁷¹ wird die Unterstützung namentlich von Entwicklungs- und Schwellenländern bei der Erhaltung und Verbesserung ihrer Infrastruktureinrichtungen angestrebt. Sie ist also – wie schon der Name „Global Gateway“ indiziert – von ihrem intendierten Wirkungsbereich nicht auf eine bestimmte Weltregion beschränkt, sondern hat einen potentiell globalen Anwendungsbereich. Sie versteht sich damit, ebenso wie beispielsweise die von den G7-Staaten im Juni 2021 initiierte „Build Back Better World (B3W)“-Initiative – seit Juni 2022 als die „Partnership for Global Infrastructure and Investment (PGII)“ bezeichnet – zum Ausbau der globalen Infrastruktur,⁷² als ein Alternativansatz zur chinesischen „Belt and Road Initiative“.⁷³ Gleichwohl zielt sie aktuell nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission nicht zuletzt auch darauf ab, den Wiederaufbau und die Verbesserung der Infrastruktur in der Ukraine zu unterstützen.

„Global Gateway“ soll dabei im Wege des so genannten „Team Europe“-Ansatzes⁷⁴ und

67 Siehe in diesem Zusammenhang auch zur völkerrechtlichen Verpflichtung der Russischen Föderation zur Wiedergutmachung der durch ihr völkerrechtswidriges Verhalten entstandenen Schäden in der Ukraine und in Drittstaaten auf der Grundlage des völkergewohnheitsrechtlichen Rechts der Staatenverantwortlichkeit beispielsweise *Tomuschat*, *Osteuropa* 72 (2022), 33 (39 ff.); sowie nunmehr auch UN GA-Res. ES-11/5, *Furtherance of Remedy and Reparation for Aggression against Ukraine*, UN Doc. A/RES/ES-11/5 vom 15. November 2022, paras. 2 ff.

68 Der Text der 2021 State of the Union Address ist erhältlich unter: <https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/ov/SPEECH_21_4701> (zuletzt besucht am 23. November 2022).

69 European Commission/High Representative of the Union for Foreign Affairs and Security Policy, *Joint Communication to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee, the Committee of the Regions and the European Investment Bank, The Global Gateway*, JOIN(2021) 30 final of 1 December 2021.

70 Zu den Grundprinzipien der Global Gateway Initiative vgl. im Detail *ibid.*, S. 3. Vgl. eingehender zu dem Zusammenhang zwischen der Erhaltung und Verbesserung der Infrastruktur und der Förderung der Ordnungsidee nachhaltiger Entwicklung beispielsweise *The Economist Intelligence Unit, The Critical Role of Infrastructure for the Sustainable Development Goals*, 2019, 5 ff., erhältlich im Internet unter: <<https://www.greenfinanceplatform.org/research/critical-role-infrastructure-sustainable-development-goals>> (zuletzt besucht am 23. November 2022).

71 Siehe zu diesen Initiativen und Kontexten vgl. *European Commission/High Representative of the Union for Foreign Affairs and Security Policy, Joint Communication to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee, the Committee of the Regions and the European Investment Bank, The Global Gateway*, JOIN(2021) 30 final of 1 December 2021, S. 2.

72 Vgl. hierzu unter anderem die Informationen im Internet unter: <<https://www.whitehouse.gov/briefing-room/presidential-actions/2022/06/26/memorandum-on-the-partnership-for-global-infrastructure-and-investment/>>; sowie vorher unter: <<https://www.whitehouse.gov/briefing-room/statements-releases/2021/06/12/fact-sheet-president-biden-and-g7-leaders-launch-build-back-better-world-b3w-partnership/>> (zuletzt besucht am 23. November 2022).

73 Eingehender zur chinesischen Belt and Road Initiative siehe statt vieler aus rechtswissenschaftlicher Perspektive *Wang*, *Journal of International Economic Law* 22 (2019), 29 ff.; *ders.*, *World Trade Review* 20 (2021), 282 ff., m.w.N.

74 Allgemein zum „Team Europe“-Ansatz beispielsweise *Keijzer/Burni/Erforth/Friesen*, *The Rise of the Team Europe Approach in EU Development Cooperation*, 5 ff.

damit unter aktiver Beteiligung von Institutionen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten sowie deren nationalen Finanz- und Entwicklungseinrichtungen, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, privaten Wirtschaftsakteuren sowie Repräsentanten der Zivilgesellschaft implementiert werden.⁷⁵ In institutioneller Hinsicht wird ein Global Gateway Board unter der Leitung der Präsidentin der Europäischen Kommission bei der diesem Gremium obliegenden Entscheidungen über die strategische Ausrichtung der Initiative unter anderem von einer Business Advisory Group on the Global Gateway sowie einem Civil Society Dialogue Forum unterstützt.⁷⁶ Aktuell ist angestrebt, dass die Unterstützung der Partnerländer mittels Entwicklungshilfe, Krediten für Zielstaaten sowie Investitions- und Exportkreditgarantien einen finanziellen Umfang von bis zu € 300 Milliarden im Zeitraum bis 2027 umfassen soll.⁷⁷ Wie bereits die Ausgestaltung der Initiative unter maßgeblicher Einbeziehung der Privatwirtschaft sowie die vorgesehenen Umsetzungsmaßnahmen verdeutlichen, erfolgt die Implementierung der „Global Gateway“-Projekte dabei im Wesentlichen auf der Basis und mit Hilfe von wirtschaftsrechtlichen Vorgaben.

Ein weiteres Themenfeld, welches sich in der Tat in der aktuellen Situation als ein aus vielerlei Gründen sehr weites Feld darstellt, aber hier gleichwohl abschließend noch kurz ange-dacht bzw. angesprochen werden soll, betrifft die mögliche Funktion, die dem Wirtschaftsrecht aus der Perspektive der Europäischen Union in der Post-Konflikt Phase bei der Einleitung und Förderung eines nachhaltigen Friedensprozesses zukommen kann. In diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere die Frage, ob über die wesentlich engere ökonomische und politische Integration der Ukraine sowie ihrer Nachbarstaaten wie namentlich der Republik Moldau in die Union bis hin zu einer EU-Mitgliedschaft hinaus⁷⁸ sich in längerfristiger Perspektive auch der Abschluss eines regionalen Wirtschaftsintegrationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation, natürlich idealerweise unter veränderten politischen Bedingungen in derselben, und damit eine nachhaltige Überwindung der aus europäischer Perspektive auch in dieser Hinsicht seit längerem zu konstatierenden Außenseiterstellung Russlands⁷⁹ als ein wichtiger „Mosaikstein“ für eine neue Friedensordnung erweisen könnte.

Eine solche Option wird in der aktuellen Situation den meisten Leserinnen und Lesern wahrscheinlich im besten Falle als gleichsam phantastisch erscheinen. Gleichwohl hat bekanntermaßen bereits *Immanuel Kant* in seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“ aus dem Jahre 1795 auf die friedensstabilisierenden Effekte grenzüberschreitender Wirtschaftsverbindungen zwischen den Staaten hingewiesen.⁸⁰ Solche Effekte zeigen sich nicht zwangsläufig in jeder Konstellation.⁸¹ Es gibt keine Garantie dafür, dass ein solcher Ansatz funktioniert. Er kann aber funktionieren, wie nicht zuletzt das Beispiel des Prozesses europäischer Integration seit Beginn der 1950er Jahre eindrucksvoll verdeutlicht.⁸² Und schon deswegen ist er auch gleichsam eine Überlegung – und wohl auch einen Versuch – wert. Damit kommen wir am Ende dieses Beitrags also wieder an seinen Anfang zurück – oder mit anderen Worten: Ein Blick zurück kann bei dem Blick nach vorne hilfreich sein. Selbstverständlich wiederholt sich Geschichte

75 European Commission/High Representative of the Union for Foreign Affairs and Security Policy, Joint Communication to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee, the Committee of the Regions and the European Investment Bank, The Global Gateway, JOIN(2021) 30 final of 1 December 2021, S. 12.

76 *Ibid.*, S. 12.

77 *Ibid.*, S. 2.

78 Vgl. hierzu bereits *supra* unter C.

79 Hierzu nunmehr gerade auch vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine beispielsweise *Hartwig*, *ZaöRV* 82 (2022), 277 (282 ff.).

80 *Kant*, *Zum ewigen Frieden*, 33.

81 Vgl. zu den aus sicherheitspolitischer Perspektive in bestimmten Situationen sogar nachweisbaren destabilisierenden Effekten regionaler Integrationsprojekte *Nowrot*, in: *Tietje/Nowrot* (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, § 3, Rn. 5.

82 Vgl. hierzu bereits *supra* unter B.

nicht gleichsam „eins zu eins“. Die Zukunft ist, wie immer, ungewiss und liegt für uns damit gleichsam „in Finsternis“, aber eines erscheint doch ziemlich sicher: Das Wirtschaftsrecht wird – in seiner Funktion als potentielles Friedensbewahrungsrecht – auch in der Post-Konflikt Phase eine wesentliche Rolle spielen. Und wenn man sich diesen Gesichtspunkt beim Blick nach vorne gleichsam vor Augen führt, ist meiner Ansicht nach schon ein erster kleiner Schritt auf dem bedauerlicherweise womöglich noch längeren Weg in eine friedlichere Zukunft getan.

Literaturverzeichnis

- ALEXANDER, Kern, *Economic Sanctions – Law and Public Policy*, Houndsmills 2009.
- ARNAULD, Andreas von, *Völkerrecht*, 5. Auflage, Heidelberg 2023.
- BACHMANN, Theresa/VENTURA, Giovanna, *Sechstes EU-Sanktionspaket als Reaktion auf den Krieg Russlands gegen die Ukraine, Ukraine-Krieg und Recht 2022*, 195-198.
- BENNOUNA, Mohamed, *Atlantic Charter (1941) (November 2007)*, in: Peters, Anne (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 23. November 2022).
- BERRISCH, Georg M., *Das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT 1994)*, in: Prieß, Hans-Joachim/Berrisch, Georg M. (Hrsg.), *WTO-Handbuch*, München 2003, 71-167.
- BIEBER, Roland/EPINEY, Astrid/HAAG, Marcel/KOTZUR, Markus, *Die Europäische Union – Europarecht und Politik*, 15. Auflage, Baden-Baden 2023.
- BILFINGER, Carl, *Vom politischen und nichtpolitischen Recht in organisatorischen Kollektivverträgen – Schuman-Plan und Organisation der Welt*, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 13 (1950/1951), 615-650.
- BONDARYEV, Timur/BABYCH, Yana, *Aktuelle Entwicklungen des ukrainischen Sanktionsregimes gegen Russland, Ukraine-Krieg und Recht 2022*, 266-268.
- BOOR, Felix/NOWROT, Karsten, *Hier passt nichts – Zur völkerrechtlichen (Un-)Zulässigkeit der Annexion der ukrainischen Oblaste Luhansk, Donezk, Saporischschja und Cherson durch die Russische Föderation, Ukraine-Krieg und Recht 2022*, 557-559.
- *Von Wirtschaftssanktionen und Energieversorgungssicherheit: Völkerrechtliche Betrachtungen zu staatlichen Handlungsoptionen in der Ukraine-Krise, Die Friedens-Warte* 89 (2014), 211-248.
- BOTHE, Michael, *Friedenssicherung und Kriegsrecht*, in: Graf Vitzthum, Wolfgang/Proelß, Alexander (Hrsg.), *Völkerrecht*, 8. Auflage, Berlin/Boston 2019, 755-873.
- BOYSEN, Sigrid, *Das System des Europäischen Außenwirtschaftsrechts*, in: Arnould, Andreas von/Bungenberg, Marc (Hrsg.), *Europäische Außenbeziehungen*, 2. Auflage, Baden-Baden 2022, 557-635.
- BRAUNECK, Jens, *Verteidigung der Europäischen Werte durch Flexibilisierung der EU-Beitrittskriterien für die Ukraine?, Die Öffentliche Verwaltung* 2022, 969-978.
- BRIGGS, Herbert W., *The Proposed European Political Community, American Journal of International Law* 48 (1954), 110-122.
- BULL, Hans Peter, *Die Staatsaufgaben nach dem Grundgesetz*, 2. Auflage, Kronberg 1977.
- BUNGENBERG, Marc, *Autonome Handelspolitik*, in: Arnould, Andreas von/Bungenberg, Marc (Hrsg.), *Europäische Außenbeziehungen*, 2. Auflage, Baden-Baden 2022, 637-757.
- BURCKHARDT, Peter/LUMENGO PAKA, Nina, *Schweizer Sanktionsrecht: Ein Überblick über die Maßnahmen der Schweiz im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine, Ukraine-Krieg und Recht 2022*, 614-617.
- CALLIESS, Christian/RUFFERT, Matthias (Hrsg.), *EUV/AEUV – Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar*, 6. Auflage, München 2022.
- CARSTENS, Karl, *Die Errichtung des gemeinsamen Marktes in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Atomgemeinschaft und Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 18 (1957), 459-525.
- CARTER, Barry E., *Economic Sanctions (April 2011)*, in: Peters, Anne (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 23. November 2022).
- CLEMENS, Gabriele/REINFELDT, Alexander/WILLE, Gerhard, *Geschichte der europäischen Integration*, Paderborn 2008.
- DAHM, Georg/DELBRÜCK, Jost/WOLFRUM, Rüdiger, *Völkerrecht*, Band I/3, 2. Auflage, Berlin 2002.
- DOLZER, Rudolf/KRIEBAUM, Ursula/SCHREUER, Christoph, *Principles of International Investment Law*, 3. Auflage, Oxford 2022.
- DRAGNEVA, Rilka/WOLCZUK, Kataryna, *The EU-Ukraine Association Agreement and the Challenges of Inter-Regionalism, Review of Central and East European Law* 39 (2014), 213-244.
- EPPING, Volker, *Der Staat als die „Normalperson“ des Völkerrechts*, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), *Völkerrecht*, 7. Auflage, München 2018, 76-232.
- FENWICK, C. G., *Treaty Establishing the European Defense Community, American Journal of International Law* 46 (1952), 698-700.
- FONTANE, Theodor, *Effi Briest*, Ausgabe Reclam jun., Stuttgart 1984.
- FRITON, Pascal/WOLF, Florian/ACKERMANN, Tobias, *EU-Sanktionsrecht: Zur Reichweite der Verbote, russische Güter zu kaufen, einzuführen und zu verbringen, Recht der Transportwirtschaft* 2022, 418-423.

- GALANDER, Tanja, Gegenmaßnahmen der Russischen Föderation im Zusammenhang mit den gegen sie verhängten Sanktionen, *Ukraine-Krieg und Recht* 2022, 15-18.
- GARCON, Géraldine, Handelsembargen der Europäischen Union auf dem Gebiet des Warenverkehrs gegenüber Drittländern, *Baden-Baden* 1997.
- GILLINGHAM, John, *Coal, Steel and the Rebirth of Europe, 1945-1955: The Germans and French from Ruhr Conflict to Economic Community*, Cambridge 1991.
- GLISIC, Tanja/MARAVIC, Radmila, Montenegros Maßnahmen und Entscheidungen bezüglich des Ukraine-Krieges, *Ukraine-Krieg und Recht* 2022, 617-619.
- GRABITZ, Eberhard/HILF, Meinhard/NETTESHEIM, Martin (Hrsg.), *Das Recht der Europäischen Union, Loseblatt-Kommentar, Stand: Mai 2022*, München 2022.
- HAFNER, Gerhard, Völkerrechtliche Grenzen und Wirksamkeit von Sanktionen gegen Völkerrechtssubjekte, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 76 (2016), 391-413.
- HAPP, Richard, Russische Enteignungsdrohungen: Deutsche Unternehmen sind nicht schutzlos, *Ukraine-Krieg und Recht* 2022, 136-139.
- HARINGS, Lothar/KLEINERT, Lukas, 8. Sanktionspaket der EU – Inhalt und Bedeutung, *Ukraine-Krieg und Recht* 2022, 544-547.
- HARTWIG, Matthias, Sleepwalking on the Road to War, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 82 (2022), 277-288.
- HERLE, Matthias, Wirtschaftssanktionen der EU als Reaktion auf Völkerrechtsverletzungen von Drittstaaten im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise, *Zeitschrift für europarechtliche Studien* 2015, 117-167.
- HESTERMEYER, Holger P., Article XXI – Security Exceptions, in: Wolfrum, Rüdiger/Stoll, Peter-Tobias/Hestermeyer, Holger P. (Hrsg.), *WTO: Trade in Goods*, Leiden 2011, 569-593.
- HOBE, Stephan, *Einführung in das Völkerrecht*, 11. Auflage, Tübingen 2020.
- HOFMANN, Rainer, Annexation (January 2020), in: Peters, Anne (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 23. November 2022).
- JAENICKE, Günther, Der übernationale Charakter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 19 (1958), 153-196.
- Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montan-Union) – Struktur und Funktionen ihrer Organe, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 14 (1951/1952), 727-788.
- JO, Sam-Sang, *European Myths – Resolving the Crisis in the European Community/European Union*, Lanham u.a. 2007.
- KANT, Immanuel, *Zum ewigen Frieden*, Ausgabe Philipp Reclam jun., Stuttgart 1984.
- KAU, Marcel, Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte, in: Graf Vitzthum, Wolfgang/Proelß, Alexander (Hrsg.), *Völkerrecht*, 8. Auflage, Berlin/Boston 2019, 159-317.
- Die EU-Wirtschaftssanktionen gegen Russland im Licht der WTO-Regeln, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2017, 293-299.
- KEIJZER, Niels/BURNI, Aline/ERFORTH, Benedikt/FRIESEN, Ina, *The Rise of the Team Europe Approach in EU Development Cooperation – Assessing a Moving Target*, Deutsches Institut für Entwicklungspolitik, Discussion Paper 22/2021, Bonn 2021.
- KIRCHHOF, Ferdinand, *Private Rechtsetzung*, Berlin 1987.
- KRAJEWSKI, Markus, *Völkerrecht*, 2. Auflage, Baden-Baden 2020.
- KUNZ, Josef L., Treaty Establishing the European Defense Community, *American Journal of International Law* 47 (1953), 275-281.
- LÓPEZ-CASERO, Alexandra, Aktualisierte Kurzübersicht der US-Sanktionen gegen Russland und Belarus, *Ukraine-Krieg und Recht* 2022, 210-214.
- Kurzübersicht der US-Sanktionen gegen Russland, *Ukraine-Krieg und Recht* 2022, 12-15.
- LORENZMEIER, Stefan, Das Assoziierungsabkommen EU-Ukraine und der Krieg, *Ukraine-Krieg und Recht* 2022, 104-107.
- Der Beitritt der Ukraine zur EU: Rechtliche und politische Fragestellungen, *Ukraine-Krieg und Recht* 2022, 390-394.
- LOWENFELD, Andreas F., Bretton Woods Conference (1944) (March 2013), Rn. 1 ff., in: Peters, Anne (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 23. November 2022).
- MANTILLA BLANCO, Sebastián/PEHL, Alexander, *National Security Exceptions in International Trade and Investment Agreements*, Cham 2020.
- MIDDELAAR, Luuk van, *The Passage to Europe – How a Continent became a Union*, New Haven/London 2014.
- MOSLER, Hermann, Der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl – Entstehung und Qualifizierung, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 14 (1951/1952), 1-45.
- MUKHANOV, Alexey, *Die Europäische Union und Russland: Bilaterale Handelsbeziehungen im Lichte des WTO-Rechts*, Frankfurt am Main 2010.

- NEUBERT, Carl-Wendelin, Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine: Völkerrechtliche Infragestellungen, *Recht und Politik* 58 (2022), 135-146.
- NIESTEDT, Marian, „Sechseinhalbtes“ Sanktionspaket der EU, *Ukraine-Krieg und Recht* 2022, 335-337.
- Systematische Darstellung von Embargo- und Sanktionsmaßnahmen (Stand: Oktober 2017), in: Krenzler, Horst Günter/Herrmann, Christoph/Niestedt, Marian (Hrsg.), *EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht*, Loseblattsammlung (Stand: April 2022), München 2022.
- NIESTEDT, Marian/LESKO, Noémie, Individualklagen gegen die EU-Russland Sanktionen, *Ukraine-Krieg und Recht* 2022, 337-338.
- Wirksamkeit der Russland-Sanktionen, *Ukraine-Krieg und Recht* 2022, 601-602.
- NOWROT, Karsten, Regionale Wirtschaftsintegration, in: Tietje, Christian/Nowrot, Karsten (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, 3. Auflage, Berlin/Boston 2022, 129-163.
- Russlands Angriff auf die Ukraine: Vom Segen und Fluch des Völkerrechts bei der Suche nach Konfliktbeendigungsoptionen, *Ukraine-Krieg und Recht* 2022, 358-363.
 - Sanktionierbare Sanktionspraxis? Die Wirtschaftssanktionen gegen die Russische Föderation im Kontext des Ukraine-Krieges aus der Perspektive des WTO-Rechts – Teil 2, *Ukraine-Krieg und Recht* 2022, 497-501.
 - Sanktionierbare Sanktionspraxis? Die Wirtschaftssanktionen gegen die Russische Föderation im Kontext des Ukraine-Krieges aus der Perspektive des WTO-Rechts – Teil 1, *Ukraine-Krieg und Recht* 2022, 431-434.
 - “Competing Regionalism” vs. “Cooperative Regionalism”: On the Possible Relations between Different Regional Economic Integration Agreements, Hamburg 2018.
 - Good Raw Materials Governance – Towards a European Approach Contributing to a Constitutionalised International Economic Law, *European Yearbook of International Economic Law* 8 (2017), 381-407.
 - The Relationship between National Legal Regulations and CSR Instruments: Complementary or Exclusionary Approaches to Good Corporate Citizenship?, Halle/Saale 2007.
- NUSSBERGER, Angelika, Tabubruch mit Ansage – Putins Krieg und das Recht, *Osteuropa* 72 (2022), 51-64.
- OPPERMANN, Thomas/CLASSEN, Claus Dieter/NETTESHEIM, Martin, *Europarecht*, 9. Auflage, München 2021.
- PECHSTEIN, Matthias/NOWAK, Carsten/HÄDE, Ulrich (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV*, Band I, Tübingen 2017.
- PELZ, Christian, Schweiz übernimmt 6. EU-Sanktionspaket, *Ukraine-Krieg und Recht* 2022, 198.
- PELZ, Christian/SACHS, Bärbel, Übersicht über die neuen sektoralen EU-Russland-Sanktionen – Teil 1: Beschränkungen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs, *Ukraine-Krieg und Recht* 2022, 9-12.
- Übersicht über die neuen sektoralen EU-Russland-Sanktionen – Teil 2: Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs, *Ukraine-Krieg und Recht* 2022, 49-53.
- PETERS, Anne/PETRIG, Anna, *Völkerrecht – Allgemeiner Teil*, 5. Auflage, Zürich u.a. 2020.
- PETROV, Roman, Ukraine: Applying for EU Membership in Time of War, *Ukraine-Krieg und Recht* 2022, 452-455.
- VON PUTTKAMER, Ellinor, Der Entwurf eines Vertrages über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 15 (1953/1954), 103-128.
- RABINOVYCH, Maryna, *EU Regional Trade Agreements – An Instrument of Promoting the Rule of Law to Third States*, London/New York 2021.
- REINISCH, August, Die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, in: Tietje, Christian/Nowrot, Karsten (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, 3. Auflage, Berlin/Boston 2022, 1089-1112.
- REISMAN, W. Michael, When are Economic Sanctions Effective? Selected Theorems and Corollaries, *ILSA Journal of International and Comparative Law* 2 (1996), 587-594.
- RESS, Hans-Konrad, *Das Handelsembargo*, Berlin 2000.
- ROSE-ACKERMAN, Susan/BILLA, Benjamin, Treaties and National Security, *New York University Journal of International Law and Politics* 40 (2008), 437-496.
- SACHS, Bärbel/BEISCHAU, Sarah, Vorläufiger Rechtsschutz gegen EU-Russland Sanktionen am Beispiel von Entscheidungen des EuG (EUG Aktenzeichen T-193/22 R, OT/Rat und EUG Aktenzeichen T-237/22 R, Alisher Usmanov/Rat), *Ukraine-Krieg und Recht* 2022, 623-625.
- SCHÄFFER, Johannes, Sanktionen sind wirksam – Russische Wirtschaft schwer getroffen, *Ukraine-Krieg und Recht* 2022, 525-527.
- SCHALLER, Christian, Der Angriff auf die Ukraine im Lichte des Völkerrechts, *Neue Juristische Wochenschrift* 2022, 832-836.
- SCHIFFBAUER, Björn, Völker- und europarechtliche Wirtschaftssanktionen zwischen legislativer und exekutiver Umsetzung in Deutschland, *Archiv des öffentlichen Rechts* 146 (2021), 453-493.
- SCHMAHL, Stefanie, Völker- und europarechtliche Implikationen des Angriffskriegs auf die Ukraine, *Neue Juristische Wochenschrift* 2022, 969-974.

- SCHMALENBACH, Kirsten, Assoziierung und Erweiterung, in: Arnould, Andreas von/Bungenberg, Marc (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen, 2. Auflage, Baden-Baden 2022, 349-399.
- SCHNEIDER, Henning C., Wirtschaftssanktionen, Berlin 1999.
- SCHÖBENER, Burkhard/HERBST, Jochen/PERKAMS, Markus, Internationales Wirtschaftsrecht, Heidelberg u.a. 2010.
- SCHOTTEN, Gregor, Wirtschaftssanktionen der Vereinten Nationen im Umfeld bewaffneter Konflikte, Berlin 2007.
- SHÜTZE, Robert, European Union Law, 3. Auflage, Oxford 2021.
- SCHWENDINGER, Gerd/GÖCKE, Katja, Die Russland-Sanktionen der EU, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2022, 499-507.
- SHAW, Malcolm N., International Law, 9. Auflage, Cambridge 2021.
- SIMMA, Bruno/KHAN, Daniel-Erasmus/NOLTE, Georg/PAULUS, Andreas (Hrsg.), The Charter of the United Nations – A Commentary, Bd. 1, 3. Auflage, Oxford 2012.
- (Hrsg.), The Charter of the United Nations – A Commentary, Bd. 2, 3. Auflage, Oxford 2012.
- SINANOVA, Evgeniya, Geistiges Eigentum in Russland nach dem 24.2.2022: Parallelimport, Zwangslizenzierung, aktuelle Rechtsprechung, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 369-371.
- STREINZ, Rudolf, Europarecht, 11. Auflage, Heidelberg 2019.
- (Hrsg.), EUV/AEUV, Kommentar, 3. Auflage, München 2018.
- TIETJE, Christian, Außenwirtschaftsrecht, in: ders./Nowrot, Karsten (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, 3. Auflage, Berlin/Boston 2022, 938-1020.
- Begriff, Geschichte und Grundlagen des Internationalen Wirtschaftssystems und Wirtschaftsrechts, in: ders./Nowrot, Karsten (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, 3. Auflage, Berlin/Boston 2022, 1-67.
- WTO und Recht des Weltwarenhandels, in: ders./Nowrot, Karsten (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, 3. Auflage, Berlin/Boston 2022, 164-248.
- Rechtsschutz und Streitbeilegung in der Welthandelsorganisation (WTO), in: Ehlers, Dirk/Schoch, Friedrich (Hrsg.), Rechtsschutz im Öffentlichen Recht, München 2021, 60-84.
- Autonomie und Bindung der Rechtsetzung in gestuften Rechtsordnungen, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 66 (2007), 45-80.
- TIETJE, Christian/BERTLING, Jannis, Nord Stream 2 in Zeiten eines internationalen bewaffneten Konflikts in Europa, Policy Papers on Transnational Economic Law, No. 60, März 2022, Halle/Saale 2022.
- TIETJE, Christian/KLIMKE, Romy, Internationaler Investitionsrechtsschutz, in: Ehlers, Dirk/Schoch, Friedrich (Hrsg.), Rechtsschutz im Öffentlichen Recht, München 2021, 85-120.
- TIETJE, Christian/NOWROT, Karsten, Forming the Centre of a Transnational Economic Legal Order? Thoughts on the Current and Future Position of Non-State Actors in WTO Law, European Business Organization Law Review 5 (2004), 321-351.
- TIETJE, Christian/VALENTIN, Marcel, Liebesgrüße aus Washington – Völkerrechtliche Aspekte der angedrohten US-Sanktionen gegen die Fährhafen Sassnitz GmbH, Policy Papers on Transnational Economic Law, No. 57, Oktober 2020, Halle/Saale 2020.
- TOMUSCHAT, Christian, Russlands Überfall auf die Ukraine – Der Krieg und die Grundfragen des Rechts, Osteuropa 72 (2022), 33-50.
- UERPMMANN-WITZACK, Robert, Der Angriff auf die Ukraine: Eine Zeitenwende?, Baden-Baden 2022.
- VALTA, Matthias, Staatenbezogene Wirtschaftssanktionen zwischen Souveränität und Menschenrechten, Tübingen 2019.
- VAN DEN BOSSCHE, Peter/ZDOUC, Werner, The Law and Policy of the World Trade Organization, 5. Auflage, Cambridge 2022.
- VAN DER LOO, Guillaume, The EU-Ukraine Association Agreement and Deep and Comprehensive Free Trade Area – A New Legal Instrument for EU Integration without Membership, Leiden/Boston 2016.
- VAN DER LOO, Guillaume/VAN ELSUWEGE, Peter/PETROV, Roman, The EU-Ukraine Association Agreement: Assessment of an Innovative Legal Instrument, EUI Working Papers Law 2014/09, 2014.
- VASEL, Johann Justus, De Bello Oeconomico – Die EU-Sanktionen im Ukraine-Konflikt, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2022, 541-550.
- WALTER, Christian, Der Ukraine-Krieg und das wertebasierte Völkerrecht, Juristen-Zeitung 77 (2022), 473-481.
- WANG, Heng, The Belt and Road Initiative Agreements: Characteristics, Rationale, and Challenges, World Trade Review 20 (2021), 282-305.
- China's Approach to the Belt and Road Initiative: Scope, Character and Sustainability, Journal of International Economic Law 22 (2019), 29-55.
- WEISS, Friedl, Streitbeilegung in der Welthandelsorganisation, in: Tietje, Christian/Nowrot, Karsten (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, 3. Auflage, Berlin/Boston 2022, 1045-1088.
- WEISS Wolfgang/OHLER, Christoph/BUNGENBERG, Marc, Welthandelsrecht, 3. Auflage, München 2022.

- WELLNER, Karsten, Wirtschaftssanktionen als Mittel der internationalen Politik, Frankfurt am Main 1991.
- WITTICH, Stephan, Das Gewaltverbot, in: Reinisch, August (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Band I, 6. Auflage, Wien 2021, 425-458.
- ZIERVOGEL, Arne, Einfuhrverbote im Rahmen der Russland-Sanktionen der EU, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 164-167.
- ZIMMERMANN, Claus, Fünftes Sanktionspaket der EU gegen das Putin-Regime in der Ukraine-Krise, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 42-44.

Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

ISSN 2366-0260 (print) / ISSN 2365-4112 (online)

Bislang erschienene Hefte

Heft 1

Felix Boor, Die Yukos-Enteignung. Auswirkungen auf das Anerkennungs- und Vollstreckungssystem aufgehobener ausländischer Handelsschiedssprüche

Heft 2

Karsten Nowrot, Sozialökonomie als disziplinäre Wissenschaft. Alternative Gedanken zur sozialökonomischen Forschung, Lehre und (Eliten-) Bildung

Heft 3

Florian Hipp, Die kommerzielle Verwendung von frei zugänglichen Inhalten im Internet

Heft 4

Karsten Nowrot, Vom steten Streben nach einer immer wieder neuen Weltwirtschaftsordnung. Die deutsche Sozialdemokratie und die Entwicklung des Internationalen Wirtschaftsrechts

Heft 5

Karsten Nowrot, Jenseits eines abwehrrechtlichen Ausnahmecharakters. Zur multidimensionalen Rechtswirkung des Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG

Heft 6

Karsten Nowrot, Grundstrukturen eines Beratungsverwaltungsrechts

Heft 7

Karsten Nowrot, Environmental Governance as a Subject of Dispute Settlement Mechanisms in Regional Trade Agreements

Heft 8

Margaret Thornton, The Flexible Cyborg: Work-Life Balance in Legal Practice

Heft 9

Antonia Fandrich, Sustainability and Investment Protection Law. A Study on the Meaning of the Term *Investment* within the ICSID Convention

Heft 10

Karsten Nowrot, Of “Plain” Analytical Approaches and “Savior” Perspectives: Measuring the Structural Dialogues between Bilateral Investment Treaties and Investment Chapters in Mega-Regionals

Heft 11

Maryna Rabinovych, The EU Response to the Ukrainian Crisis: Testing the Union’s Comprehensive Approach to Peacebuilding

Heft 12

Marita Körner, Die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union: Struktur und Ordnungsprinzipien

Heft 13

Christin Krusenbaum, Das deutsche Krankenversicherungssystem auf dem Prüfstand – Ist die Bürgerversicherung die ultimative Alternative?

Heft 14

Marita Körner, Age Discrimination in the Context of Employment

Heft 15

Avinash Govindjee/ Judith Brockmann/ Manfred Walser, Atypical Employment in an International Perspective

Heft 16

Cara Paulina Gries, Gesetzliche Barrieren bei der Integration von geduldeten Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt

Heft 17

Karsten Nowrot, Aiding and Abetting in Theorizing the Increasing Softification of the International Normative Order - A Darker Legacy of Jessup’s *Transnational Law*?

Heft 18

Matti Riedlinger, Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz: Implementierung von Corporate Social Responsibility Berichtspflichten in nationales Recht

Heft 19

Karsten Nowrot, “Competing Regionalism” vs. “Cooperative Regionalism”: On the Possible Relations between Different Regional Economic Integration Agreements

Heft 20

Karsten Nowrot, The 2017 EU Conflict Minerals Regulation: An Effective European Instrument to Globally Promote Good Raw Materials Governance?

Heft 21

Karsten Nowrot, The Other Side of Rights in the Processes of Constitutionalizing International Investment Law: Addressing Investors' Obligations as a New Regulatory Experiment

Heft 22

Karsten Nowrot/Emily Sipiorski, Arbitrator Intimidation and the Rule of Law: Aspects of Constitutionalization in International Investment Law

Heft 23

Karsten Nowrot, European Republicanism in (Legitimation) Action: Public Participation in the Negotiation and Implementation of EU Free Trade Agreements

Heft 24

Karsten Nowrot, Non-Recognized Territorial Entities in the Post-Soviet Space from the Perspective of WTO Law: Outreach to Outcasts?

Heft 25

Marita Körner, Beschäftigtendatenschutz im Geltungsbereich der DSGVO

Heft 26

Vladena Lisenko/Karsten Nowrot, The 2018 Pridnestrovian Law on State Support for Investment Activities: Some Thoughts on an Investment Statute in a Frozen Conflict Situation

Heft 27

Marita Körner, Die Rolle des Betriebsrats im Beschäftigtendatenschutz

Heft 28

Nadia Kornioti/Karsten Nowrot, Looking Back to Learn for the Future?: The Work of the ILA on the Issue of Human Rights in Times of Emergency in the 1980s

Heft 29

Marita Körner, Der Betriebsrat als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle

Heft 30

Karsten Nowrot/Emily Sipiorski, (De-) Constitutionalization of International Investment Law?: Narratives from Africa

Heft 31

Felix Boor, Die beschleunigte Landreform Mugabes vor deutschen Gerichten - der „Hamburger Kaffeestreit“

Heft 32

Karsten Nowrot, Corporate Legal and Social Responsibility as an Issue of International Investment Agreements: A Suitable Role Model for the WTO Legal Order?

Heft 33

Julius Adler, Der Grundsatz der „Full Protection and Security“ im internationalen Investitionsschutzrecht - Bedeutung in Theorie und Praxis

Heft 34

Sebastian Barth, Gefangenearbeit: Meilen- oder Stolperstein der Resozialisierung? Eine rechtliche Betrachtung von Gefangenearbeit in Bezug auf das Resozialisierungsziel

Heft 35

Karsten Nowrot, Das gesellschaftliche Transformationspotential der Sustainable Development Goals: Völkerrechtliche Rahmenbedingungen und außerrechtliche Nachhaltigkeitsvoraussetzungen

Heft 36

Karsten Nowrot, Illegal Trade in Wild Animals and Derived Products during Armed Conflicts: What Role for International Wildlife Agreements?

Heft 37

Emily Sipiorski, The Seabed and Scientific Legitimization of International Law: Transforming Narratives of Global Justice

Heft 38

Matti Riedlinger, Mitwirkung des Betriebsrats im Insolvenzplanverfahren

Heft 39

Karsten Nowrot, „Long Live Deglobalization“ vs. „Free Trade Saves Lives“: Die Rolle des Internationalen Wirtschaftsrechts in Zeiten der Corona-Krise

Heft 40

Emily Sipiorski, Cocoa and International Law: Some Remarks on the Contradictions and Symmetry in the Role of Private Actors in Elevating and Unifying Standards

Heft 41

Karsten Nowrot, Vertragskonkurrenz zwischen Menschenrechtsverträgen und Wirtschaftsabkommen in der internationalen Rechtsordnung: Überlegungen zu einem aktuellen völkervertragsrechtlichen Hierarchisierungskonzept

Heft 42

Felix Boor, Das Vertragsverletzungsverfahren gegen das ungarische Hochschulgesetz und seine Auswirkungen auf die Internationalisierung des Europäischen Verwaltungsrechts

Heft 43

Kerrin Kobes, Selbstbestimmung am Lebensende - Eröffnete das BVerfG die Tür einer Suizidassistenz für psychisch Erkrankte?

Heft 44

Laura Kristin Hass, Infektionsschutzgesetz: Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseinschränkungen am Beispiel von Kontaktbeschränkungen
Fulya Zeiml, Die Verfassungsmäßigkeit von Ausgangssperren anlässlich der Corona-Pandemie

Heft 45

Ferdinand Schönberg, Sanktionen im Sozialrecht: Änderungsvorschlag zur Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

Heft 46

Kristina Hellwig/Karsten Nowrot, Towards Investors' Responsibilities in International Investment Agreements – A Path for China?

Heft 47

Kai-Oliver Knops, Whatever it takes? - Zur (Un-) Wirksamkeit der Umlage von sog. "Negativzinsen" auf Kreditinstitute und deren Kunden im EURO-Raum

Heft 48

Joana Kimmich, Die Corona-Pandemie als Stunde der Exekutive – Verfassungsrechtliche Überprüfung der Impfpriorisierung

Heft 49

Laura Hass, Nachhaltiges Lieferkettenmanagement multinationaler Unternehmen in der Textilindustrie

Heft 50

Karsten Nowrot, Der Menschenwürde Werk und des Republikprinzips Beitrag - Gedanken und Anmerkungen zu Verbindungslinien zwischen zwei Konstitutionsprinzipien und ihren normativen Prägeeffekten auf das Verständnis der Grundrechte des Grundgesetzes

Heft 51

Vladlena Lisenco/Karsten Nowrot/Natalia Shchukina, Human Rights in Times of Health Emergencies: Legal Reflections on the COVID-19 Pandemic on Both Banks of the Dniester River